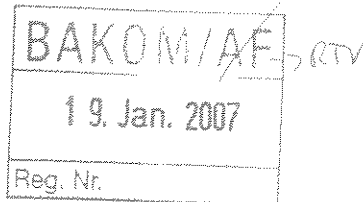


Staatskanzlei Aargau
 Regierungsgebäude, 5001 Aarau
 Telefon 062 835 12 40
 Fax 062 835 12 50
 E-Mail regierungsrat@ag.ch



BAKOM	
19. JAN. 2007	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
RTV	2 woch
IR	
TC	
AF	+
EM	

Bundesamt für Kommunikation
 Postfach
 2501 Biel

Aarau, 17. Januar 2007

Neue Radio- und Fernsehverordnung (RTVV); Entwurf für die neuen Richtlinien betreffend die UKW-Radio- beziehungsweise TV-Versorgungsgebiete; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat uns eingeladen zum Entwurf für die neuen medienpolitischen Vorgaben des Bundesrats, die als separater Anhang Eingang in die neue Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) finden werden, Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu innert der gesetzten Frist.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Der Regierungsrat des Kantons Aargau befürwortet die stärkere Berücksichtigung des Wettbewerbs bei den UKW- aber auch den TV-Versorgungsgebieten, ist sich aber auch der Restriktionen (UKW-Sendefrequenzen) absolut bewusst. Diesen Wettbewerbsgrundsatz sehen wir aber nur dann wirklich umgesetzt, wenn er in Überschneidungsgebieten zu Gegenrecht führt.

Mit der neuen Gebührenordnung (Gebührensplitting) gehen vier Prozent des Ertrags der Radioempfangsgebühren an private Veranstalter, die sich verpflichten, einen Leistungsauftrag zu erfüllen. Aus Sicht des Kantons Aargau spielt dabei die Definition der Versorgungsgebiete nach Art. 39 nRTVG eine wichtige Rolle. Berücksichtigung finden sollte dabei der Grundsatz der politischen und geografischen Einheit. Veranstalter aus grösseren Agglomerationen, die ein Senderecht für periphere Gebiete erhalten, müssen verpflichtet werden auch über das politische, gesellschaftliche und kulturelle Geschehen in diesen peripheren Gebieten regelmässig zu berichten.

Zu den gemachten Grundsätzen im UKW-Bereich möchten wir Folgendes bemerken:

Keine Planung auf der grünen Wiese

Der Regierungsrat begrüsst, dass angesichts der bevorstehenden Digitalisierung keine neuen UKW-Veranstalter konzessioniert werden sollen und in diesem Sinne auch keine grösseren Umgestaltungen vorgenommen werden.

Homogene Versorgungsgebiete für starke kommerzielle Veranstalter in den grossen Agglomerationen

Wie schon einleitend betont, begrüsst der Regierungsrat den Wettbewerb unter den UKW-Veranstaltern, doch darf das Versorgungsgebiet der kommerziellen Veranstalter beispielsweise aus dem Raum Zürich nicht einseitig zulasten des Versorgungsgebiets Aargau-Solothurn ausgedehnt werden. Es ist darauf zu achten, dass Gegenrecht gewährt wird.

Periphere Lokalradios werden durch Gebührenanteile unterstützt und erhalten regelmässig Zugang zur nächsten grösseren Agglomeration

Wo immer möglich sollten die Veranstalter ein Versorgungsgebiet zugesprochen erhalten, das eine kommerzielle Existenz des Radios ermöglicht.

Zu den gemachten Grundsätzen im TV-Bereich möchten wir folgendes bemerken:

Professionelle Programme zur Förderung eines Service public régional

Diesen Grundsatz begrüssen wir, denn bei der immer stärker sich abzeichnenden Monopolstellung einzelner Zeitungen in verschiedenen Gebieten der Schweiz, kann eine stärkere Verpflichtung der regionalen TV-Anbieter zum Service public régional zu einer grösseren Meinungsvielfalt in diesen Gebieten beitragen.

Konzentration der Mittel auf wenige und verhältnismässig grosse Versorgungsgebiete

Auch diesem Grundsatz können wir aus Kostengründen zustimmen. Ziel sollte trotz Gebührengelder sein, dass sich Regionalfernsehen zu einem grossen Teil aus Werbe- und Sponsoreinnahmen finanzieren können.

2. UKW-Versorgungsgebiete im Einzelnen

2.1 Region 15 Solothurn-Olten sowie Region 16 Aargau

Wie bereits einleitend betont, begrüsst der Regierungsrat den verstärkten Wettbewerb unter den Lokalradioveranstalter insbesondere in Regionen, die wirtschaftlich, gesellschaftlich und kulturell sehr stark miteinander verbunden sind. Radio 32 soll neu in der Stadt Aarau und entlang der Autobahn bis nach Suhr senden können. Radio Argovia, das bereits heute in der Stadt Olten sendet, erfährt eine Ausdehnung des Versorgungsgebiets Richtung Westen in die Gemeinden westlich von Olten (ohne Solothurn). Dieser Aufteilung der Versorgungsgebiete können wir zustimmen.

2.2 Region Basel

Das Versorgungsgebiet von Radio Basilisk soll auf das Fricktal ausgedehnt werden, weil es aufgrund der Pendlerströme zum Kommunikationsraum Basel gehört. Aus dem Kanton Aargau beziehungsweise dem Fricktal pendeln eine Vielzahl von Arbeitnehmenden nach Basel. Radio Argovia versorgt diese Pendler mit den wichtigen politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Nachrichten aus dem Aargau. Es ist also naheliegend, dass diese Pendler mit den Aargauer Programmen bis nach Basel bedient werden. Dies entspricht dem Grundsatz, dass Versorgungsgebiete eine politische und geografische Einheit bilden.

Der Aargauer Regierungsrat kann einer Ausdehnung des Versorgungsgebiets von Radio Basilisk auf das Aargauer Fricktal nur zustimmen, wenn im Gegenrecht das Versorgungsgebiet von Radio Argovia bis in die Stadt Basel ausgedehnt wird. Radio Basilisk und Radio 24 gehören zu 100 % der Tamedia AG. Mit dieser Ausdehnung würden die beiden zusammen zwei Drittel des Sendegebiets von Radio Argovia abdecken. Das politische, gesellschaftliche und kulturelle Leben im Kanton Aargau decken beide Radios aber gar nicht ab.

2.3 Region Zürich

Aus dem Aargau pendeln eine Vielzahl von Arbeitnehmenden nach Zürich. Radio Argovia versorgt diese Pendler mit den wichtigen politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Nachrichten aus dem Aargau. Es ist naheliegend, diese Pendler mit Aargauer Programmen zu bedienen. Das entspricht auch dem Grundsatz, dass Versorgungsgebiete eine politische und geografische Einheit bilden. Sollte das Versorgungsgebiet der Region 24 weiter in den Aargau ausgedehnt werden (Baregg Tunnel und Offizialisierung des Freiamts), verlangt der Kanton Aargau Gegenrecht und damit eine gute Versorgung durch Radio Argovia bis in die Stadt Zürich hinein.

3. TV-Versorgungsgebiete im Einzelnen

3.1 Versorgungsgebiet 5 – Region Bern

Wir begrüßen die Umteilung der Bezirke Olten, Gäu und Thal vom Versorgungsgebiet 5 in den Versorgungsraum Aargau-Solothurn. Diese Bezirke haben einen klar stärkeren Bezug in Richtung Wirtschaftszentrum Aarau.

Auch die Doppelversorgung der Bezirke Lebern, Solothurn, Wasseramt und Bucheggberg durch das Versorgungsgebiet 5 (Region Bern) und das Versorgungsgebiet 8 (Region Aargau-Solothurn) wird begrüsst. Die engen kulturellen und wirtschaftlichen Kontakte, verdeutlicht durch starke Pendlerströme in nordöstlicher Richtung, rechtfertigen eine Doppelversorgung und die Zuweisung als Kerngebiet zu beiden Versorgungsgebieten.

3.2 Versorgungsgebiet 7 – Region Basel

Die Region Basel ist mit dem bisherigen Gebiet identisch, was wir begrüßen.

3.3 Versorgungsgebiet 8 – Region Aargau-Solothurn

Kanton Solothurn

Der Kanton Solothurn gehört neu praktisch ganz zum Versorgungsgebiet Aargau-Solothurn. Dies wird von uns, wie bereits unter Ziffer 3.1 festgehalten begrüsst. Es stellt sich uns einzig die Frage, weshalb nicht auch die Bezirke Dorneck und Thierstein im Norden zum Versorgungsgebiet gezählt werden; dies würde im Sinne einer Gesamtabdeckung des Kantons Solothurn Sinn machen.

Freiamt (Bezirke Muri und Bremgarten)

Die Doppelversorgung dieses Gebiets durch das Versorgungsgebiet 8 (Aargau-Solothurn) und das Versorgungsgebiet 9 (Region Innerschweiz) begrüßen wir. Der Entscheid des UVEK in diesem Gebiet keine Überschneidung mit dem Versorgungsgebiet 10 (Region Zürich) zuzulassen, wird von der Aargauer Regierung begrüsst, da eine Dreifachversorgung auch aus ökonomischen Gründen wenig Sinn machen würde.

Bezirk Dielsdorf – Kanton Zürich

Der Bezirk Dielsdorf hat trotz Zugehörigkeit zum Kanton Zürich einen starken Bezug zur Region Baden. Er gehörte deshalb bisher zum Versorgungsgebiet 8 (Aargau-Solothurn). Es ist nicht begründbar, weshalb der Bezirk Dielsdorf aus dem Versorgungsgebiet 8 (Aargau-Solothurn) gestrichen wird. Wir verlangen die Beibehaltung des Status quo und damit die Überschneidung mit dem Versorgungsgebiet 10 (Region Zürich). Der Bezirk Baden wird auch zum Versorgungsgebiet 10 (Region Zürich) gezählt. Damit fällt in einem wirtschaftlich attraktiven Gebiet ein guter Teil des Werbekuchens in das Versorgungsgebiet 10 (Gebiet Zürich). Wir verlangen deshalb Gegenrecht für Tele M1, was bedeutet, dass entweder der Bezirk Dielsdorf oder der Bezirk Dietikon zum Versorgungsgebiet 8 (Aargau-Solothurn) gezählt wird.

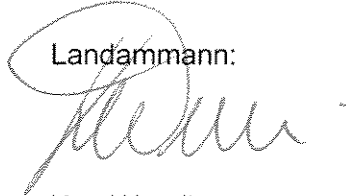
Bezirke Willisau und Sursee – Kanton Luzern

Mit der Überschneidung der Bezirke Willisau und Sursee durch die Versorgungsgebiete 8 (Aargau-Solothurn) und 9 (Region Innerschweiz) sind wir einverstanden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme, bitten Sie, unsere Überlegungen bei der Zuteilung der UKW- und TV-Versorgungsgebiete zu berücksichtigen und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

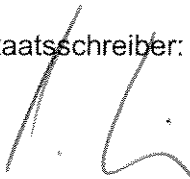
IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'Kurt Wernli', written in a cursive style. The signature is positioned below the text 'Landammann:' and above the printed name 'Kurt Wernli'.

Kurt Wernli

Staatschreiber:

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'Dr. Peter Grünenfelder', written in a cursive style. The signature is positioned below the text 'Staatschreiber:' and above the printed name 'Dr. Peter Grünenfelder'.

Dr. Peter Grünenfelder



Neue Radio- und Fernsehverordnung (RTVV): Anhörung zum Entwurf für die neuen Richtlinien betreffend die UKW-Radio- bzw. TV-Versorgungsgebiete

A. Ausgangslage

1. Mit Schreiben vom 23. Oktober 2006 lud der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK u.a. die Kantonsregierungen ein, sich zum Entwurf für die neuen medienpolitischen Vorgaben des Bundesrates, die als separater Anhang Eingang in die neue Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) finden werden, im Rahmen einer Anhörung zu äussern.
2. Das Departement Inneres und Kultur lehnt sich an die Stellungnahme des Kantons St. Gallen an und äussert sich zur Vorlage wie folgt:

B. Erwägungen

1. Im Frühling 2007 wird voraussichtlich das neue Radio- und Fernsehgesetz (nRTVG) in Kraft treten. Gegenstand der vorliegenden Anhörung bildet die Festlegung der Anzahl und Ausdehnung der regionalen Versorgungsgebiete. Nach Art. 39 nRTVG bestimmt der Bundesrat die Anzahl und die Ausdehnung der Versorgungsgebiete, in denen Konzessionen mit Gebührenanteil erteilt werden, sowie die Verbreitungsart im jeweiligen Versorgungsgebiet. Er unterscheidet dabei zwischen Versorgungsgebieten für Radio und für Fernsehen. Versorgungsgebiete müssen so festgelegt werden, dass:
 - a. sie politisch und geografisch eine Einheit bilden oder in ihnen die kulturellen oder wirtschaftlichen Kontakte besonders eng sind; und
 - b. ihre vorhandenen Finanzierungsmöglichkeiten zusammen mit einem angemessenen Anteil aus dem Ertrag der Empfangsgebühren es dem Veranstalter erlauben, seinen Leistungsauftrag zu erfüllen.

Vor der Bestimmung der Versorgungsgebiete und vor bedeutenden Änderungen werden namentlich die Kantone und die direkt betroffenen konzessionierten Veranstalter angehört. Nicht Gegenstand der Anhörung ist die Höhe der Gebührenanteile zugunsten der späteren Inhaber von Konzessionen mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil. Diese wird erst bei der Ausschreibung der entsprechenden Konzessionen bekannt gegeben.

2. a) Im Fernseh-Bereich sieht der Vorschlag des Bundesrates eine flächendeckende Aufteilung der Schweiz in 13 grössere Versorgungsgebiete für professionelle regionale TV-Stationen mit Gebührenanteil vor. Von den Neuerungen ist insbesondere die Ostschweiz betroffen. Vorgeschlagen wird ein einheitliches Versorgungsgebiet von Winterthur bis zum St. Galler Rheintal. Konkret umfasst das Versorgungsgebiet Ostschweiz die "Kantone Thurgau, St. Gallen und Appenzel sowie die Bezirke Andelfingen, Winterthur, Pfäffikon und Hinwil" als



Teile des Kantons Zürich (vgl. Entwurf Anhang 2 zur Radio- und Fernsehverordnung, Richtlinien betreffend die regionalen Fernseh-Versorgungsgebiete, Ziff. 4.11).

b) Für den Radio-Bereich sehen die neuen Richtlinien nur geringe Anpassungen vor. Dabei geht es im wesentlichen um die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit lokaler Veranstalter in grösseren Agglomerationen. Solche Lokalradios aus Randregionen erhalten dort Zugang zur nächsten grösseren Agglomeration, wo das bisher nicht der Fall war. Der Umfang der Versorgungsgebiete mit Gebührenanteilen bleibt im Vergleich zu heute nahezu unverändert; es werden keine neuen Versorgungsgebiete für zusätzliche UKW-Radios vorgeschlagen.

3. a) Bei der Festlegung der 13 Versorgungsgebiete ist es wie angesprochen grundlegend, dass diese "politisch und geografisch eine Einheit bilden oder in ihnen die kulturellen oder wirtschaftlichen Kontakte besonders eng sind". Eine Aufteilung der Schweiz, die nicht den kantonalen Grenzen entlang verläuft, ist in jedem Fall heikel. Zwar haben in den letzten Jahrzehnten Wirtschaftsgebiete und Kommunikationsräume die traditionellen politisch-geografischen Räume aufgebrochen. In der föderalistisch organisierten Schweiz würde sich jedoch eine Spaltung von Kantonen wie auch ein Abgehen von zusammengewachsenen Regionen staatspolitisch ungünstig auswirken.

b) Für den Kanton Appenzell Ausserrhoden ist es zunächst sehr stossend, wenn er nicht einmal als eigenständiger Kanton in den Richtlinien erwähnt wird. Bei der Umschreibung des Versorgungsgebietes der Region Ostschweiz ist die Rede von den Kantonen "Thurgau, St. Gallen und Appenzell". Die "Kantone Appenzell" gibt es nicht. Es gibt die Kantone Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden. Diese Differenzierung muss im Rahmen einer eidgenössischen Verordnung klar gewährleistet bleiben und ist daher entsprechend zu korrigieren.

c) Sodann liegt es im Interesse des Kantons Appenzell Ausserrhoden, zusammen mit den Nachbarkantonen der Ostschweiz ein Versorgungsgebiet zu bilden. Ein Medium – insbesondere das Fernsehen – ist hervorragend geeignet, in der Region identitätsstiftend zu wirken. Es ist ein langjähriges Bestreben der Ostschweizer Kantone, der Ostschweiz im gesamtschweizerischen Zusammenspiel und hier insbesondere in der Bundespolitik mehr Gewicht zu verleihen. Geschlossenes Auftreten gegen aussen setzt aber zuerst eine innere Verständigung auf gemeinsame Positionen voraus. Dies kann in erster Linie mit Hilfe der Medien geschehen. Je mehr die Bevölkerungen der Kantone in tagtäglicher Routine voneinander erfahren, desto eher kann sich ein Ostschweizer Selbstverständnis heranzubilden.

4. Unverständlich beim Vorschlag für ein Fernseh-Versorgungsgebiet der Region Ostschweiz ist, dass die vier Zürcher Bezirke Andelfingen, Winterthur, Pfäffikon und Hinwil nicht nur dem Versorgungsgebiet Zürich (Versorgungsgebiet 10), sondern auch dem Versorgungsgebiet Ostschweiz (Versorgungsgebiet 11) zugeschlagen werden sollen. Es ist also eine Überschneidung vorgesehen. Den Erläuterungen zum Entwurf zufolge sollen Überschneidungen nur ausnahmsweise zugelassen werden und nur in jenen peripheren Räumen gewährt werden, die politische, kulturelle oder wirtschaftliche Bezüge zu zwei Versorgungsgebieten aufweisen. Dies ist bei den Zürcher Bezirken mit Blick auf das angrenzende Gebiet der Ostschweiz nicht der Fall. Ein solches Versorgungsgebiet ist abzulehnen, denn die Bevölkerung der Region Winterthur fühlt sich schwerlich der Ostschweiz zugehörig, und die Bevölkerung der Ostschweiz – mit Ausnahme des westlichen Thurgaus – ist wenig daran interessiert, was in den vier Zürcher Bezirken geschieht. Damit dürften auch wirtschaftliche Argumente kaum überzeugen, denn das Interesse der Unternehmen an diesem gespreizten Werberaum dürfte begrenzt sein. Mit dieser Gebietsausweitung würde ein Widerspruch geschaffen zu den Vorgaben, wonach die Räume



kulturell, politisch, sozial und wirtschaftlich homogen sein sollen. Ein Versorgungsgebiet 11, das sich auf die Kernostschweiz St. Gallen, Thurgau, Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden beschränkt, umfasst immer noch rund 775'000 Einwohner. Damit zählt dieser Konzessionsraum, verglichen mit den vorgeschlagenen Gebieten im Westen und im Süden der Schweiz, immer noch zu den grösseren.

5. Um den tatsächlich bestehenden Wechselbeziehungen zwischen weiten Teilen des Kantons Zürich und dem westlichen Kanton Thurgau gerecht zu werden, ist die Forderung des Thurgauer Regierungsrates zu unterstützen, wonach das Fernseh-Versorgungsgebiet 10, das u.a. die Kantone Zürich, Glarus und Schaffhausen umfassen soll, zusätzlich um den ganzen Kanton Thurgau auszuweiten sei. Es entstünde dadurch zwar eine ganzflächige Überlappung des Thurgaus durch die Konzessionsgebiete Ostschweiz und Zürich. Dies erscheint jedoch gerechtfertigt, will man den Kanton Thurgau medienmässig nicht zweiteilen, wie dies bereits im Zeitungsbereich geschehen ist. Die Vorgaben, wonach dort Überschneidungen gewährt werden sollen, wo politische, kulturelle und wirtschaftliche Bezüge zu zwei Versorgungsgebieten vorhanden sind, dürften beim Kanton Thurgau zweifellos der Fall sein.

6. Zur allgemeinen Stossrichtung des UVEK-Vorschlags zur Definition der neuen UKW-Radio-Versorgungsgebiete bestehen keine Bemerkungen. Die neue Regelung ändert nichts Wesentliches an der heutigen Situation.

C. Beschluss des Regierungsrates

Die vorstehenden Ausführungen werden dem Bundesamt für Kommunikation BAKOM als Antwort übermittelt.

Medienmitteilung.

Mitteilung an Bundesamt für Kommunikation BAKOM, Postfach, Biel

Kopie an Departement Inneres und Kultur
Departementssekretariat Inneres und Kultur

Auszug an Departement Inneres und Kultur
Departementssekretariat Inneres und Kultur

Ständerat Dr. Hans Altherr, Trogen
Nationalrätin Marianne Kleiner, Herisau

Versandt am **19. Jan. 2007**

Im Auftrag des Regierungsrates:

Martin Birchler, Ratschreiber

BAKOM	
1.1. JAN. 2007	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
RTV	X WES
IR	
TC	
AF	
RM	



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN



Protokoll der Standeskommission

Sitzung vom 19. Dezember 2006 (Nr. 1407)

Vernehmlassung / Richtlinien betreffend die UKW-Radio- bzw. TV-Versorgungsgebiete Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2006 teilten Sie mit, gemäss dem im März 2006 verabschiedeten neuen Bundesgesetz für Radio und Fernsehen (RTVG) bestimme der Bundesrat die Anzahl und Ausdehnung der Versorgungsgebiete, in denen Konzessionen mit oder ohne Gebührenanteil an lokal-regionale Radio- und Fernsehveranstalter erteilt würden. In diesem Zusammenhang wurde um Stellungnahme zum Entwurf für die neuen medienpolitischen Vorgaben des Bundesrates, die als separaten Anhang Eingang in die neue Radio- und Fernsehverordnung finden würden, bis 22. Januar 2007 ersucht.

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh. hat von den übermittelten Unterlagen Kenntnis genommen und hält dazu Folgendes fest:

Generell

Die Standeskommission erachtet den Service public regional als sehr wichtig. Äusserst wichtig für eine Gesellschaft mit eigenen kulturellen und ideellen Werten ist andererseits, dass diese Werte vom ‚Mainstream Zürich - Bern‘ abweichen können und abweichen dürfen. Gerade unter diesem Gesichtspunkt muss sehr häufig festgestellt werden, dass für die Berichterstattung nur tauglich ist, was im gesamten Sendegebiet einigermaßen von Interesse ist. Die Standeskommission hat auch erfahren müssen, dass sich Grossagglomerationen nur wenig um die Interessen der Peripherie kümmern. Wenn nun ein Gebiet Ostschweiz von Schaffhausen bis Bad Ragaz und von Effretikon und Meilen bis St.Margrethen geschaffen wird, ein Gebiet mit den wirtschaftlichen Zentren Winterthur und St.Gallen und den Regionen wie Bodensee, Oberer Zürichsee, Appenzell und Toggenburg, kommt die Standeskommission nicht umhin, **dieses Konstrukt in Frage zu stellen resp. entschieden abzulehnen.**

UKW-Radio-Versorgung

Die geltende Ordnung ist eine gewachsene Ordnung, die sich mehr oder weniger eingespielt hat. Die Ostschweiz und auch Appenzell werden durch verschiedene Betreiber, mehr oder weniger gut, versorgt. Eine Gesamtversorgung macht die Standeskommission lediglich beim Regionaljournal SR DRS aus. Durch die privaten Radiosender resp. deren beschränkte Kon-

zessionsgebiete wird den Bedürfnissen der Bevölkerung nach regionalen und lokalen Informationen genügend Rechnung getragen.

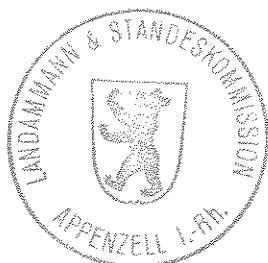
Die vom Bundesrat vorgeschlagene neue Regelung soll grundsätzlich nichts Wesentliches ändern – die Standeskommission kann sich diesen Vorschlägen anschließen.

TV-Versorgung

Der Vorschlag des BAKOM wurde von der Standeskommission geprüft und wird als unzweckmäßig und im schweizerischen Vergleich für den Kanton Appenzell I.Rh. als diskriminierend abgelehnt. Die Standeskommission lehnt den Vorschlag aus folgenden Gründen ab:

- Das vorgeschlagene Gebiet ist inhomogen und widerspricht der Definition ‚Ostschweiz‘. Die Gebiete Winterthur/ZH und St.Gallen/SG/AR/AI haben politisch, gesellschaftlich, wirtschaftlich, aber auch kulturell wenig Gemeinsamkeiten und bestehen auf ihrer Eigenständigkeit.
- Es ist nicht einzusehen, weshalb die Westschweiz fünf Konzessionsgebiete erhalten soll und die Ostschweiz in einen Topf geworfen wird. Die Konzessionsgebiete der Westschweiz sind mit durchschnittlich 450'000 Einwohnern geplant, der Raum Zürich/Ostschweiz umfasst bei zwei Konzessionsgebieten 3'000'000 Einwohner.
- Eine regionale Verankerung lässt sich mit dem geplanten Konzessionsgebiet nicht erreichen. Ebenso ist es unwahrscheinlich, dass mehr Werbeeinnahmen generiert werden können. Dieses ‚überregional – Ostschweizer – Fernsehen‘ widerspricht der Zielsetzung des neuen RTV.
- Ein Regionalfernsehen dieser Größe wird sich prioritär auf die Zentren Winterthur und St. Gallen ausrichten. Die Berichterstattung u.a. über Appenzell I.Rh. wird zwangsläufig zu kurz kommen.
- Nach Meinung der Standeskommission sollte das Gebiet Ostschweiz in zwei Teilgebiete unterteilt werden. Es ist der Standeskommission klar, dass es im Kanton Thurgau zu einer Interessenabwägung kommt. Aber auf jeden Fall könnte mit einer Zweiteilung den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten besser Rechnung getragen werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, mit ausgezeichnete Hochachtung.



Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Bruno Koster

Der Ratschreiber:

Franz Breitenmoser

Zugestellt am: 10. Jan. 2007

Geht an:
Bundesamt für Kommunikation BAKOM, Postfach, 2501 Biel

Zur Kenntnis an:
Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Sekretariat, Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Nationalrat Dr. Arthur Loepfe, Schönenbühl 46, Steinegg, 9050 Appenzell



Kanton Basel-Stadt
Kanton Basel-Landschaft

Staatskanzlei
Marktplatz 9
CH-4001 Basel
Telefon: +41 (0)61 267 85 62
Telefax: +41 (0)61 267 85 72
E-Mail staatskanzlei@bs.ch
Internet www.bs.ch

Landeskanzlei
Rathausstrasse 2
CH-4410 Liestal
Telefon: +41 (0)61 925 51 11
Telefax: +41 (0)61 925 69 65
E-Mail landeskanzlei@bl.ch
Internet www.baselland.ch

BAKOM	
19. JAN. 2007	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
RTV	x wel
IR	
TC	
AP	
EM	

Bundesamt für Kommunikation
Postfach
2501 Biel

sowie elektronisch:
rtvg@bakom.admin.ch

Basel und Liestal, 16. Januar 2007

RTVV: Anhörung zum Entwurf für die neuen Richtlinien betreffend die UKW- bzw. TV-Versorgungsgebiete

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zu den im Betreff erwähnten Richtlinien äussern zu können.

UKW-Versorgungsgebiete

Wir begrüssen den Grundsatz, im Rahmen des neuen RTVG lediglich kleine Anpassungen an den UKW-Versorgungsgebieten vorzunehmen. Bezüglich des Versorgungsgebietes 18 („Region Basel“) teilen wir Ihre Auffassung, dass dieses heute einen genügenden Wettbewerb zwischen den beiden konzessionierten, kommerziell ausgerichteten Stationen Radio Basilisk und Radio Basel1 erlaubt.

Im Rahmen der geplanten Anpassungen der Gebiete begrünnen wir eine Ausweitung des Versorgungsgebietes 18 ins aargauische Fricktal (Bezirke Rheinfelden und Laufenburg). Dadurch können die beiden kommerziell orientierten Veranstalter die Versorgung der nach Basel hin orientierten Bevölkerung verbessern. Nicht einverstanden sind wir hingegen mit der Weiterführung des Status Quo beim Versorgungsgebiet 19 („Region Basel“). Wie dem Bakom bekannt ist, ist die dem Veranstalter Radio X zugeteilte Frequenz bereits beim heutigen Umfang des Versorgungsgebietes technisch unbefriedigend. Gemäss Aussagen von Radio X wäre mit relativ einfachen, vom Veranstalter zu finanzierenden technischen Massnahmen eine wesentliche Verbesserung der Situation zu erreichen, wobei dies zwangsläufig zu einer Ausdehnung des Versorgungsgebietes führen würde. Die Neufestlegung der UKW-Versorgungsgebiete bietet unseres Erachtens die Möglichkeit, das Versorgungsgebiet 19 massvoll zu vergrössern und dabei auch die Empfangsqualität im bisherigen, technisch problematischen Versorgungsgebiet zu verbessern. Idealerweise könnte sich Radio X auch am geplanten Ausbau des Antennenstandortes in Sissach beteiligen. Wir gehen bei einer solchen Arrondierung davon aus, dass den beiden im Versorgungsgebiet 18 konzessionierten Veranstaltern gegenüber heute keine Einnahmenverluste drohen, zumal ja deren Versorgungsgebiet durch den Einbezug des Fricktals substanziell verbessert werden soll. Schliesslich erachten wir auch die Begründung des Bakom für eine Fortführung des Status Quo im Versorgungsgebiet 19 als nicht ganz überzeugend. Gemäss unseren Informationen wäre Radio X nämlich bereit, in eine Verbesserung der Situation mit eigenen Mitteln zu investieren.

Zusammengefasst wünschen wir,

- dass das Versorgungsgebiet 18 gemäss Richtlinienentwurf ausgedehnt werde
- dass das Bakom die Situation im Versorgungsgebiet 19 mit dem Ziel einer massvollen Ausweitung dieses Versorgungsgebietes nochmals überprüfe und den Veranstalter (Radio X) dabei in geeigneter Form mit einbeziehe - besonders, was die Kosten angeht.

TV-Versorgungsgebiete

Wir begrünnen die Definition des als „Region 7“ bezeichneten Versorgungsgebietes. Es entspricht der heutigen Situation und reflektiert die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Beziehungen in der Region Basel, zumindest auf der Schweizer Seite der Landesgrenze. Wie dem Direktor des Bakom bereits mündlich erläutert, gehen wir davon aus, dass eine allfällige spätere, von deutschen Nachbargemeinden (besonders Stadt Lörrach) seit Jahren gewünschte Verbreitung des Schweizer Veranstalters entlang eines schmalen Korridors in Süddeutschland dem Willen des Schweizer Gesetzgebers nicht entgegen stehen würde. Schliesslich möchten wir nicht unerwähnt lassen, dass die vom Bakom gewünschte und von den Regierungen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt unterstützte geografische Öffnung der Stiftung Kabelnetz Basel durch die Stiftung eingeleitet wurde. Zu gegebener Zeit kommen wir gerne darauf zurück.

Mit freundlichen Grüssen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

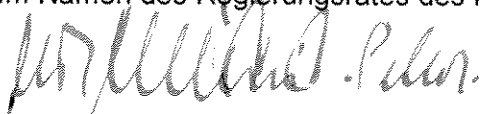


Barbara Schneider
Präsidentin



Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber

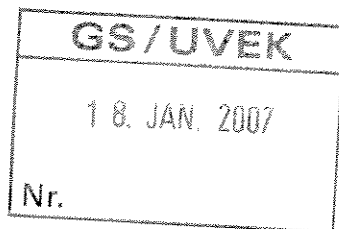
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft



Urs Wüthrich
Präsident



Walter Mundschin
Landschreiber



Herrn Bundesrat
Moritz Leuenberger
Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr Energie und
Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

0036

Bern, 17. Januar 2007

STA C



Entwurf der neuen Richtlinien betreffend die UKW- und TV-Versorgungsgebiete

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit, zu den neuen Richtlinien betreffend die UKW- und TV-Versorgungsgebiete in der Schweiz Stellung nehmen zu können.

Der Kanton Bern begrüsst die Stossrichtung der neuen Planungsrichtlinien. Er geht mit dem Grundsatz einig, dass die Versorgungsgebiete politisch und geografisch eine Einheit bilden müssen, aber auch über ein wirtschaftliches Potenzial verfügen sollten.

Der Regierungsrat kann sich der Zielsetzung anschliessen, dass die mit Gebührengeldern finanzierten regionalen Fernsehangebote stärker professionalisiert werden müssen und zu einem eigentlichen Service public régional ausgebaut werden sollen. Dass dazu die heutige regionale Fernsehlandschaft neu geordnet werden muss, ist einleuchtend. Denn das kostenintensive Medium Fernsehen erfordert einen konzentrierten Mitteleinsatz, der nur durch eine Vergrösserung der Versorgungsgebiete zu erreichen ist.

Anders sieht die Situation bei den Lokalradios aus. Die Stationen haben in den vergangenen mehr als zwanzig Jahren ihr Publikum gefunden. Ein radikales Umkrempeln der UKW-Versorgungsgebiete ist daher undenkbar. Der Regierungsrat befürwortet den in den Planungsrichtlinien eingeschlagenen Kurs einer sanften Renovation.

Im Folgenden möchte der Regierungsrat seine Bemerkungen und Anregungen zu den einzelnen Versorgungsgebieten auf seinem Territorium anbringen.

1. UKW-Versorgungsgebiete

Region 7, Arc Jurassien

Der Kanton Bern hat sich stets für die Medienvielfalt und ein möglichst breites Informationsangebot eingesetzt. Der Regierungsrat nimmt deshalb mit Bedauern zur Kenntnis, dass der Berner Jura in Zukunft kein eigenes Lokalradio haben soll, sondern mit den Nachbarkantonen Neuenburg und Jura zu einer Versorgungsregion verschmolzen wird. Er hat teilweise Verständnis für diesen Schritt, da die wirtschaftliche Basis für den Betrieb von drei Lokalradios im Gebiet des Jurabogens offenbar nicht gegeben ist. Zudem gehören alle drei Lokalradios heute schon demselben Eigentümer. Mit der zweiten Konzession, die für dieses Gebiet ausgeschrieben werden soll, wird ein Beitrag zur Erhaltung der Medienvielfalt in dieser Region geleistet.

Der Regierungsrat stellt fest, dass die mit Gebührengeldern finanzierte Konzession an die Bedingung geknüpft ist, dass der Veranstalter täglich ein nach journalistischen Kriterien produziertes Programmfenster für den Berner Jura senden soll. Im Vergleich zum heutigen Angebot des Radio Jura bernois ist dies allerdings ein klarer Leistungsabbau. Der Regierungsrat fordert deshalb, dass der Umfang dieses Programmfensters präziser definiert wird. Es darf nicht sein, dass das neue Lokalradio pro Tag nur fünf bis zehn Minuten dem Berner Jura widmet.

Region 10, Biel/Bienne

Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass für den Raum Biel/Bienne keine Änderungen vorgesehen sind. Die bisherige Lösung hat sich bewährt.

Region 11, Bern / Region 15, Solothurn-Olten

Der Regierungsrat begrüsst die Ausdehnung des Versorgungsgebiets der Stadtberner Lokalradios bis vor die Tore Thuns und Freiburgs. Dies kommt sicherlich den Hörbedürfnissen der zahlreichen Pendlerinnen und Pendler entgegen. Dass den Sendern aus den Regionen Freiburg und Berner Oberland Gegenrecht gewährt wird, ist selbstverständlich.

Erstaunt nimmt der Regierungsrat allerdings zur Kenntnis, dass zwar das Programm aus Solothurn entlang der A1 bis an den Stadtrand von Bern empfangbar sein soll, die Berner Lokalradios jedoch nicht bis nach Solothurn senden dürfen. Diese Ungleichbehandlung ist nicht einsichtig. Dank dem Sendestandort auf dem Weissenstein kann das Solothurner Lokalradio bereits heute in bester Qualität in den Agglomerationen Bern und Biel/Bienne empfangen werden. Eine weitere Ausdehnung des Versorgungsgebiets ohne ein entsprechendes Gegenrecht der benachbarten Lokalradios ist unverständlich.

Region 12, Stadt Bern

Der Regierungsrat begrüsst die leichte Ausdehnung des Versorgungsgebiets für das Komplementärprogramm in der Agglomeration Bern.

Region 13, Berner Oberland / Region 14, Emmental

Mit der vorgesehenen Ausdehnung der Versorgungsregionen Berner Oberland und Emmental werden diese peripheren Regionen aufgewertet. Insbesondere die Ausdehnung des Versorgungsgebiets Emmental in den Raum Herzogenbuchsee-Langenthal ist zu begrüßen. Auf der einen Seite wird dadurch die wirtschaftliche Basis des Veranstalters verstärkt und auf der anderen Seite die Vielfalt des Informationsangebots im südlichen Oberaargau erhöht. Die Ausdehnung des Versorgungsgebiets sollte jedoch auch hier nicht einseitig geschehen. Der Sender aus dem Raum Solothurn sollte entsprechendes Gegenrecht im südlichen Langenthal und im Raum Burgdorf erhalten.

2. TV-Versorgungsgebiete

Region 4, Neuenburg-Jura / Region 5, Biel/Bienne

Die Region Neuenburg, Berner Jura und Jura soll von einem einzigen Veranstalter bedient werden. Angesichts des geringen Zuschauerpotenzials dieser Region ist dieser Vorschlag verständlich. Allerdings trägt er zu einer Schwächung des Senders in der Region Biel/Bienne bei. Telebielingue bedient heute den grössten Teil des Berner Jura mit seinem französischsprachigen Programm. Dieses Versorgungsgebiet soll nicht verändert werden. Schon heute bestehen aber im Westen (Vallon de St-Imier und Plateau de Diesse) Überschneidungen mit dem Neuenburger Sender Canal Alpha TV. Mit einer Ausdehnung des Neuenburger Versorgungsgebiets auf den gesamten Berner Jura würde die wirtschaftliche Basis des kleinsten TV-Versorgungsgebiets der Schweiz geschmälert. Der Regierungsrat fordert Sie auf, auf diese Ausdehnung zu verzichten oder dem Bieler TV-Sender Gegenrecht in der Region 4 zu geben.

Region 6, Bern

Die vorgesehenen leichten Arrondierungen am westlichen und östlichen Rand des Versorgungsgebiets betreffen den Kanton Bern nicht. Der Regierungsrat äussert sich deshalb nicht dazu.

Region 8, Aargau – Solothurn

Der Regierungsrat zweifelt daran, ob sich die Bevölkerung im bernischen Oberaargau für ein Programm aus dem Raum Aarau interessiert. Bestehen doch zu dieser Region kaum politische, wirtschaftliche, kulturelle oder gesellschaftliche Beziehungen. Das vorgeschlagene Versorgungsgebiet insgesamt ist ausserordentlich heterogen. Das Gebiet zwischen dem Rhein, Napf, Grenchen und Spreitenbach ist weder politisch, topografisch noch kommunikationstechnisch eine Einheit. Die Pendlerströme in diesem Raum sind auf die Grossagglomerationen Basel, Bern und Zürich ausgerichtet.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Unterstützung seiner Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

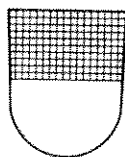
Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:



Der Staatsschreiber:





LE CONSEIL D'ÉTAT
DU
CANTON DE FRIBOURG

BAKOM	
31 JAN. 2007	
Reg. Nr.	
DIR	Kopie
BO	
RTV	* WRS
IP	
TC	α
AF	
FM	

Office fédéral de la communication OFCOM
Monsieur Martin DUMERMUTH
Directeur
Rue de l'Avenir 44
Case postale
2501 BIENNE

Consultation sur le projet de nouvelles directives sur les zones de desserte des radios
OUC et des télévisions

Monsieur le Directeur,

Nous avons examiné avec attention la demande précitée que le Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication nous a transmise par courrier du 23 octobre 2006 et, dans le délai imparti, nous vous communiquons la détermination du Conseil d'Etat.

Le Conseil d'Etat a consulté, dans ce dossier, la Radio Suisse Romande SSR SRG idée suisse, Radio Fribourg, Radio Freiburg. Ayant pu prendre connaissance des avis de ces médias, il appuie leurs demandes et remarques, ce d'autant plus qu'elles sont largement convergentes, dans un souci commun et légitime de préservation du service public de radio et de télévision dans notre canton.

En ce qui concerne la zone « Fribourg » (population desservie 195'000 habitants), le Conseil d'Etat souhaite que le décompte de la population soit revu à la baisse car la desserte actuelle couvre, selon des chiffres fournis par RSR SSR SRG idée suisse et Radio Fribourg, 165'000 personnes. Il conviendrait de se tenir à ce chiffre. En ce qui concerne Radio Freiburg, le chiffre retenu devrait être de 100'000 personnes (et non de 156'000 personnes).

De plus, la différenciation entre zones de desserte (sans garantie de qualité de réception) et zone centrale (avec qualité de réception) doit être améliorée au profit d'une réception étendue en zone centrale sur Morat, Bulle et la Broye.

La Broye est un territoire sensible, région située à la fois dans les cantons de Fribourg et de Vaud. La situation actuelle doit donc perdurer et il faut éviter que les titulaires de concessions de l'arc lémanique puissent exploiter cette zone qui ne relève pas fondamentalement de leur zone de desserte. La Broye ne doit pas devenir un terrain propice à tous les "règlements de compte" entre médias concurrents. Le Conseil d'Etat s'oppose en conséquence à l'arrivée en masse des diffuseurs lémaniques (Genève et Vaud) sur sa zone de desserte, même si aujourd'hui une radio comme "Rouge" est déjà présente sur ce territoire.

Enfin, nous constatons, et ce depuis de nombreux mois, que Rouge FM, radio vaudoise, est très bien reçue dans la zone économiquement intéressante de Bulle. C'est une situation inconfortable à laquelle il serait hautement souhaitable de remédier à l'occasion de la prise de nouvelles directives.

Le Conseil d'Etat a aussi consulté Radio Kaiseregg dans le cadre de la présente consultation. Celle-ci souhaite modifier sa zone, de façon à devenir la radio de la région du Sensetal, pour un bassin de population de 50'343 habitants. Le Conseil d'Etat avait préavisé négativement le 21 décembre 2004 la demande de concession pour Radio Kaiseregg, en estimant à l'époque que cette radio ne présentait pas un intérêt public suffisant. Depuis, Radio Kaiseregg a démontré qu'elle remplissait une mission de proximité pour un auditoire régional grandissant. Cette station poursuit des buts qui ne sont pas exclusivement commerciaux et entend couvrir ses frais par du parrainage et de la publicité locale. Compte tenu de l'évolution de la situation, le Conseil d'Etat soutient la requête déposée par cette station.

En ce qui concerne la télévision, nous avons pris connaissance de la lettre que vous a adressée, le 11 janvier 2007, Radio-Fribourg/Freiburg et St-Paul SA, et nous vous informons que le Conseil d'Etat soutient l'attribution d'une concession de télévision pour notre canton. Dans la mesure où des sociétés fribourgeoises bénéficiant d'une large expérience dans le domaine de la communication demandent à obtenir une concession, le gouvernement fribourgeois souhaite relever l'apport social, culturel et économique d'une TV régionale pour le développement de notre canton.

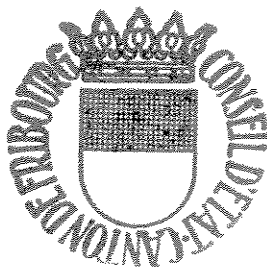
Nous vous prions d'agréer, Monsieur le Directeur, l'assurance de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La Présidente:



I. CHASSOT



La Chancelière:



D. GAGNAUX

Fribourg, le 30 janvier 2007



Genève, le 7 février 2007

Le Conseil d'Etat

1543-2007

BAK	
12. FEB. 2007	
Reg. Nr.	
DIR	CC
BO	
FR	<i>original wcl</i>
IR	
TC	
AF	
FM	

Monsieur Moritz Leuenberger
Conseiller fédéral
Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
Bundeshaus Nord
3003 Berne

Concerne: procédure de consultation fédérale relative au projet de nouvelles directives sur les zones de desserte des radios OUC et des télévisions.

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre Conseil a examiné dans sa séance de ce jour la demande de prise de position de l'Office fédéral de la communication (OFCOM), du 23 octobre 2006, concernant le projet de nouvelles directives sur les zones de desserte des radios OUC et des télévisions.

Dans le domaine des ondes radio OUC, l'accent est surtout mis sur l'encouragement à la compétitivité entre les diffuseurs commerciaux dans les grandes agglomérations. Quant aux radios locales dans les régions périphériques, elles obtiennent un accès à l'agglomération importante la plus proche.

Le modèle soumis à consultation, qui prévoit également une division de la Suisse en 13 zones de desserte de télévision régionale, modifie en profondeur le paysage de la télévision régionale, à savoir moins de programmes au bénéfice d'une concession et la création de plus grandes zones de desserte pour les télévisions ayant droit à une quote-part de la redevance.

Si notre Conseil salue sur un plan général le projet de l'OFCOM, lequel va permettre une meilleure desserte, il se doit cependant de vous faire part d'importantes réserves.

En effet, suite à la consultation que nous avons effectuée auprès des associations faitières, des radios locales et de Léman Bleu, les éléments suivants ont été mis en évidence :

- La non garantie de réception pour les zones de desserte est un point relevé par les associations faitières consultées et par Léman Bleu, télévision régionale.
- Le risque d'inégalité de traitement est relevé tant par les associations faitières que par la principale radio intéressée, c'est-à-dire One FM. En effet, deux groupes sont concernés par une concession sur l'arc lémanique, d'une part Radio Lac et Rouge FM et d'autre part One FM et Lausanne FM. Or, dans son projet, l'OFCOM n'accorde que trois concessions sur l'arc lémanique, soit deux à Radio Lac et Rouge FM et une seule à One FM, privant Lausanne FM d'une diffusion sur l'arc lémanique. L'égalité de traitement entre les deux groupes n'est ainsi pas respectée.

Au vu de ce qui précède, notre Conseil entend que soient garantis les éléments suivants :

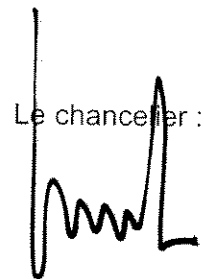
- Que l'OFCOM tienne compte des observations émises dans le courrier conjoint de l'Union romande des radios régionales (RRR), de la Communauté radiophonique romande (CRR) et de la Radio Suisse Romande (11 janvier 2007), lequel reflète les préoccupations des principaux intéressés, dont certaines se retrouvent dans le courrier de Radio Cité (17 janvier 2007).
- Que le projet de nouvelles zones de desserte garantisse une véritable égalité de traitement et la possibilité d'une saine concurrence, et que l'OFCOM accorde également la concession à Lausanne FM, garantissant ainsi la survie de One FM et le maintien d'emplois dans notre canton.
- Que l'OFCOM entende les préoccupations de Léman Bleu, télévision régionale, qui, si elle salue la nouvelle possibilité de pouvoir diffuser jusqu'à Nyon, déplore le fait que l'office fédéral ne prenne pas en compte la mauvaise diffusion de son programme dans le canton, condition indispensable pour remplir le mandat d'un service public régional.

En d'autres termes, les enjeux sont importants pour notre canton, très exposé en termes de concurrence tant régionale qu'internationale. Le bassin genevois est en effet arrosé par de très nombreuses radios étrangères et suisses et notre Conseil souhaite vivement qu'au final le projet soumis à consultation prenne en compte les intérêts vitaux des divers acteurs. Cela afin d'aboutir à un paysage audiovisuel novateur et cohérent qui satisfasse non seulement les radios et télévisions concernées mais permette également aux habitantes et habitants de notre canton de continuer à bénéficier de programmes régionaux de qualité.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre considération distinguée.

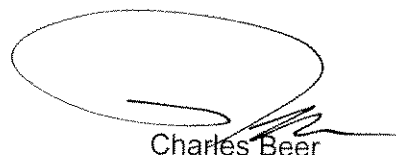
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

Le chancelier :



Robert Hensler

Le président :



Charles Beer

Copie à : Monsieur Martin Dumermuth, Directeur de l'Office fédéral de la communication (OFCOM)

Annexe: courrier conjoint de l'Union romande des radios régionales (RRR), de la Communauté radiophonique romande (CRR) et de la Radio Suisse Romande, daté du 11 janvier 2007.

BAKOM	
19. JAN. 2007	
Reg. Nr.	
DIR	
BD	
RTV	X mes
IR	
TC	
AF	
FM	

Bundesamt für Kommunikation
BAKOM
Herr Bundesrat
Moritz Leuenberger
Postfach
2501 Biel

Glarus, 16. Januar 2007 / düh

Neue Radio- und Fernsehverordnung (RTVV): Anhörung zum Entwurf für die neuen Richtlinien betreffend die UKW-Radio- bzw. TV-Versorgungsgebiete

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 23. Oktober 2006, mit welchem Sie uns zur Anhörung zum Entwurf für die neuen Richtlinien betreffend die Radio- und TV-Versorgungsgebiete einladen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen uns wie folgt vernehmen:

1. Allgemeines

Der Vorschlag des Bundes zur Ausgestaltung der UKW-Radio- und insbesondere der TV-Versorgungsgebiete hat in der Ostschweiz grosse Beachtung gefunden. Die vorliegende Stellungnahme erfolgt bezüglich der TV-Versorgungsgebiete nach Anhörung von zwei grossen Medienhäusern (Südostschweiz, TA-Media Gruppe) und nach Konsultation der politisch Verantwortlichen der Nachbarkantone St. Gallen und Graubünden sowie des Kantons Schaffhausen.

Die medienpolitische Situierung des Kantons Glarus ist speziell. Einerseits ist er wirtschaftlich klar auf das wirtschaftliche Zentrum Zürich ausgerichtet. Er verfügt über einen grossen Pendlerstrom nach Zürich und ist Mitglied beim Wirtschaft-Förderungsverband „Greater Zurich Area“. Andererseits sind wir bei den Medien stark in die Südostschweiz eingebunden. Der Südostschweiz-Medienverbund verlegt die noch einzig verbliebene Glarner Tageszeitung im Kopfblattsystem und besitzt – zusammen mit Tele Züri – auch eine

Konzession für das Lokalfernsehen. Die Südostschweiz betreibt in Glarus ein Medienhaus mit über 50 Arbeitsplätzen.

Es ist dem Regierungsrat bewusst, dass der Kanton Glarus er mit knapp 38'000 Einwohnern zu klein ist, um als eigenständiges Versorgungsgebiet ausgeschieden zu werden. Eine Lösung wird nur in der Anlehnung an ein anderes Versorgungsgebiet sein, wobei jedoch auf die Identität des Kantons Rücksicht zu nehmen ist. Derjenige Anbieter, der für unseren Kanton das beste Angebot macht, soll auch zum Zug kommen. Dies ist die Kernbotschaft unserer Vernehmlassung an Sie als Regulator im Radio- und Fernsehbereich.

2. UKW-Radio-Versorgungsgebiete

Bei den Radios verfügen wir mit den Lokalradios Zürichsee und Central über zwei starke, verwurzelte Lokalradios, beim Radio DRS sind wir mit der Anbindung an das Regionaljournal Ostschweiz von SR DRS gut bedient. Der Kanton Glarus ist damit im Radiobereich gut versorgt. Die Aussage in den Erläuterungen, dass die regionale UKW-Landschaft in mehr als zwanzig Jahren gewachsen sei, die privaten Lokalradios sich als Ergänzung zur sprachregional ausgerichteten SRG bewährt und ihr Publikum gefunden haben sowie eine radikale Umkehr undenkbar sei, unterstützen wir. Auch teilen wir den Ansatz, die Versorgungsgebiete an die Kommunikationsräume und Wirtschaftsgebiete anzugleichen.

Die Regierung des Kantons Glarus ist mit der Einteilung der UKW-Versorgungsgebiete, insbesondere mit dem Schwerpunkt im Versorgungsgebiet 23, aber auch mit der Überlappung der Versorgungsgebiet 23 und 24 einverstanden. Damit wird den Bedürfnissen der Glarner Bevölkerung Rechnung getragen. Es ist einzig darauf zu achten, dass sich im Kanton Glarus nicht zu viele Anbieter wirtschaftlich kannibalisieren und daraus ein schlussendlich schlechteres Angebot entsteht.

Im Detail schlagen wir vor, bei der Versorgungsregion 24 (Region Glarus-Zürich) auch das Sernftal, analog der Region 23, als Kerngebiet zu definieren. Damit kann der ganze Kanton gleich versorgt werden.

3. TV-Versorgungsgebiete

Das Hauptaugenmerk liegt bei einer für den Kanton Glarus sinnvollen Ausgestaltung des Versorgungsgebiets. Der Vorschlag des Bakom übernimmt im Kernbereich die Ausgangslage beim UKW-Radiobereich, was wirtschaftlich sinnvoll ist. Wir unterstützen die Grundsätze des Bakom für die Einteilung der Fernseh-Versorgungsgebiete, insbesondere das Angebot von professionellen Programmen zur Förderung eines regionalen Service public.

Unser Kanton ist für mehrere Anbieter zu klein. Es ist daher zwingend, dass vom Veranstalter – gemäss Vorschlag – ein Programmfenster im Sinne eines Informationsfensters für den Kanton Glarus verlangt wird und Glarus in der übrigen Berichterstattung Berücksichtigung findet. Ebenso unentbehrlich ist, dass für dieses Informationsfenster genügend grosse und vor allem zweckgebundene finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden. Der entsprechende TV-Veranstalter ist zu verpflichten, in Glarus ein eigenes Studio mit lokaler Präsenz zu betreiben. Das Lokalstudio ist personell und materiell so auszugestalten, dass der Kanton Glarus fernsehmässig besser als heute bedient wird. Wer der Anbieter sein wird, darüber soll das bessere Angebot entscheiden.

Unschön am Vernehmlassungsvorschlag ist, dass einer der bisherigen Anbieter von einem Angebot ausgeschlossen wird. Es fragt sich, ob diesbezüglich nicht eine Überlappung wie in

anderen Ostschweizer Kantonen vorgesehen werden soll. Solche werden dort gewährt, wo politische, kulturelle und wirtschaftliche Bezüge zu zwei Versorgungsgebieten vorhanden sind. Dies ist beim Kanton Glarus zweifellos der Fall, verfügt er doch im Medienbereich über feste Verbindungen in die Südostschweiz. Überlappungen des von uns bevorzugten Versorgungsgebietes müssten jedoch nach den vom UVEK gemachten Vorgaben begründet werden können. Aus der Sicht des Kantons Glarus wäre nichts gegen die Überlappung der Versorgungsgebiete 10 und 12 einzuwenden. Ob diese Überlappung auf das Linthgebiet ausgedehnt werden soll, hängt von der Haltung der St. Galler und der Bündner Regierung ab. Aus Sicht des Kantons Glarus wäre gegen eine entsprechende Ausweitung nichts einzuwenden. Die vom UVEK genannten Gründe, die für eine Überlappung sprechen, erscheinen erfüllt.

Wir ersuchen Sie, unsere Bemerkungen zu berücksichtigen und danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Vernehmlassung.


Genehmigen Sie, Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

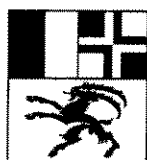
Der Landammann:

Der Ratsschreiber:


Robert Marti


lic. iur. Hansjörg Dürst

versandt am : 18. Jan. 2007



Sitzung vom
23. Januar 2007

Mitgeteilt den
23. Januar 2007

Protokoll Nr.
79

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Postfach
2501 Biel

BAKOM	
23. JAN. 2007	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
RTV	X WC
IR	
TC	
AF	
FM	

Neue Radio- und Fernsehverordnung (RTVV): Anhörung zum Entwurf für die neuen Richtlinien betreffend die UKW-Radio- bzw. TV-Versorgungsgebiete

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2006 wurden sämtliche Kantone sowie weitere Anhörungsadressaten von Bundespräsident Moritz Leuenberger eingeladen, sich zum Entwurf des Bundesrates betreffend die Anzahl und Ausdehnung der Versorgungsgebiete, in denen Konzessionen mit oder ohne Gebührenanteil an lokal-regionale Radio- und Fernsehveranstalter erteilt werden, im Rahmen der Anhörung bis zum 22. Januar 2007 zu äussern.

Für die Implementierung der Gebührenordnung (Gebührensplitting) gemäss neuem Radio und Fernsehgesetz nRTVG werden in einem ersten Schritt gesamtschweizerisch die Versorgungsgebiete für die Lokalradios und für die lokalen Fernseh-Stationen definiert; die Vernehmlassungs-Unterlagen stellen die Richtlinien für deren Ausgestaltung dar. Danach wird pro Versorgungsgebiet eine Konzession ausgeschrieben. Die Konzession umfasst den Leistungsauftrag sowie den für das Versorgungsgebiet zur Verfügung stehende Gebührenanteil.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen uns wie folgt vernehmen:

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK geht bei der Planung der Versorgungsgebiete für die Lokalradios vom Grundsatz der „Kontinuität in der Gestaltung“ aus. Die Bündner Regierung unterstützt diesen Ansatz. Die beiden Versorgungsgebiete mit Gebührenanteilen 33 Graubünden Nord sowie 34 Graubünden Süd decken geografisch, politisch und soziokulturell klar definierte Räume ab.

Die Regierung ist sich der Tatsache bewusst, dass alle Bündner Medien, Zeitungen, Radio und TV, mit einem regionalen Anspruch wirtschaftlich dringend auch auf Einnahmen angewiesen sind, die ihre Quellen ausserhalb der Kantons Grenzen haben: Die selbst generierten, regionalen Einnahmen genügen den Lokalradios bei Weitem nicht, die Sprachenvielfalt Graubündens in ihren Programmen adäquat abzubilden, die durch die technisch anspruchsvolle Verbreitung in den Verbreitungsregionen entstehenden Kosten voll zu übernehmen, gleichzeitig neue Strategien für den Umgang mit der von Radiocontrol neu eingeführten Messung des Marktanteils in der wichtigsten Zielgruppe zu entwickeln und schliesslich – im Versorgungsgebiet 33 Graubünden Nord – im Churer Rheintal einer lokalen Konkurrenzsituation mit dem Verbreitungsgebiet 32 Region Rheintal Stand zu halten. Die Erfahrung der vergangenen sechs Jahre hat zudem aufgezeigt, dass sich das Lokalradio im Verbreitungsgebiet 34 Graubünden Süd aufgrund der geringen Einwohnerzahl nur mit eingeschränkten Programm-Eigenleistungen und gleichzeitig mit Gebührenanteil führen lässt.

Die Bündner Regierung erwartet deshalb vom Bundesrat, dass bei der anstehenden Erteilung von Konzessionen mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil diesen Rahmenbedingungen bei der Festlegung der Höhe der Gebührenanteile für die Lokalradios sachgerecht Rechnung getragen wird. Die Zukunft einer flächendeckenden Radio-Versorgung Graubündens kann nicht darin liegen, die Lokalradios geradezu zu ermuntern, den Fokus ihrer Sendeleistung ausschliesslich auf wirtschaftlich interessante Gebiete innerhalb und gegebenenfalls ausserhalb des Kantons Graubünden zu beschränken und dabei „uninteressante“ Landstriche aufzugeben. Der Regulator kann dies oder gar die Schliessung einzelner Lokalradiostationen langfristig nur dann

verhindern, wenn er genau diese Besonderheiten der peripheren Versorgungsgebiete in eine angemessene Höhe des Gebührenanteils zu übersetzen vermag.

Unter diesem Aspekt der Existenzsicherung und im Sinne einer Investitionssicherung ist die Bündner Regierung bereit, die Versorgungsgebiete 33 Graubünden Nord und 34 Graubünden Süd gemäss Vernehmlassungsunterlagen mitzutragen.

Der Gesetzgeber verabschiedete im Bereich der TV-Versorgungsgebiete den Grundsatz, wonach die zur Verfügung stehenden Gebührengelder so einzusetzen seien, dass der verfassungsrechtliche Leistungsauftrag in den Regionen umgesetzt werden könne. Diese Vorgabe bedingt einen konzentrierten Mitteleinsatz, der wenigen Veranstaltern zugute kommt und der die wirtschaftlichen Gegebenheiten einer Region berücksichtigt.

Regionalfernsehen ist produktions- und versorgungstechnisch teuer. Der nationale Werbemarkt spielt, gestützt auf die erhobenen Daten von Telecontrol, eine wichtige Rolle für die Existenzsicherung der regionalen TV-Veranstalter: Je höher der Marktanteil in der relevanten Zielgruppe, desto grösser die Partizipation an den Einnahmen nationaler Werbeträger.

Auf der Seite der Zuschauerinnen und Zuschauer wird legitimerweise erwartet, dass beim lokalen TV-Anbieter die politische, gesellschaftliche und kulturelle Berichterstattung auf Kantons- und Gemeindeebene die zentrale Rolle spielt. Die Bündner Regierung teilt die Meinung des Bundesamts für Kommunikation BAKOM, wonach ein solcher Service public régional sich jedoch nur mit „professionell aufgemachten und qualitativ hochstehenden Fernsehprogrammen“ erreichen liesse: Je nach Beschaffenheit des Versorgungsgebiets und dementsprechend je nach Verhältnis zwischen zwingenden Ausgaben und möglichen Einnahmen konkretisiert sich diese Maxime stärker oder schwächer.

Das vom BAKOM vorgeschlagene TV-Versorgungsgebiet 12 Region Graubünden lässt das Gebiet des Kantons Glarus unberücksichtigt. Obwohl die Kriterien für die Ausscheidung eines Versorgungsgebiets – Kantonsgrenzen, Kommunikationsräume,

Sprache, Pendlerströme sowie topografische Grenzen – nachvollziehbar sind, unterlässt es das BAKOM, die Vorleistungen des bisherigen TV-Veranstalters zu berücksichtigen. Dazu gehört insbesondere die redaktionelle Erschliessung des Kantons Glarus mit einer eigenen Lokalredaktion in der kantonalen Hauptstadt. Im Lichte dieser Vorleistung und der Tatsache, dass sich das Versorgungsgebiet 12 Region Graubünden mit seinen rund 260'000 Einwohnerinnen und Einwohner ausgerechnet mit dem wirtschaftlich starken Versorgungsgebiet 10 mit über einer Million Einwohnerinnen und Einwohner überlappt, ist der vorliegende Vorschlag für das im Gegensatz zu heute verkleinerte TV-Versorgungsgebiet 12 Region Graubünden nicht nachvollziehbar.

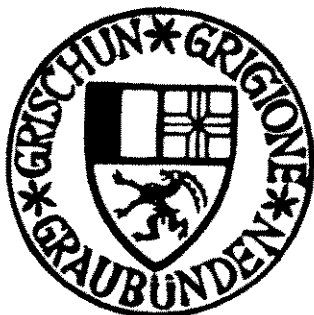
Die Bündner Regierung beantragt deshalb im Sinne einer Investitionssicherung, dass der Kanton Glarus dem TV-Versorgungsgebiet 12 Region Graubünden zuzuschlagen sei und im Sinne einer Existenzsicherung, dass bei der Festlegung des Gebührenanteils die fehlenden Gross-Agglomerationen, die hohen Kosten für die flächendeckende Verbreitung in zwei Gebirgskantonen und die in Berggebieten schwierigen und mit langen Wegen gekoppelten Arbeits- und Produktionsbedingungen voll mitberücksichtigt werden.

Bei dieser Gelegenheit ersuchen wir Sie ausdrücklich, den Kanton Graubünden im Rahmen der Erteilung der Konzessionen mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil rechtzeitig zur Anhörung einzuladen.

Wir bitten Sie höflich um Kenntnisnahme und entbieten Ihnen

freundliche Grüsse

Namens der Regierung



Der Präsident:

Martin Schmid

Dr. Martin Schmid

Der Kanzleidirektor:

C. Riesen

Dr. C. Riesen

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

GS-DETEC
3003 Berne

GS/UEK	
29. DEZ. 2006	
Nr.	BAKOM

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémontt +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

BAKOM	
03. JAN. 2007	
Reg. Nr.	
DIR	X
BO	
RTV	<i>ausgew.</i>
IR	
TC	
AF	
FM	

Delémont, le 19 décembre 2006

Nouvelle ordonnance sur la radio et la télévision – nouvelles directives sur les zones de desserte des radios OUC et des télévisions

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons pris connaissance du projet cité en marge avec beaucoup d'intérêt, car il aura des incidences très concrètes sur le paysage radiophonique et télévisuel de notre région.

Votre rapport indique que les diffuseurs privés ont, depuis une vingtaine d'années, trouvé leur public, en proposant des programmes complémentaires à ceux de la SSR. Nous partageons l'avis que la situation actuelle est équilibrée et qu'il n'y a donc pas lieu d'opérer de restructuration radicale.

D'une manière générale, nous souscrivons aux grands principes retenus pour définir les zones de dessertes et le nombre de concessions octroyées dans le cadre de la nouvelle loi sur la radio et la télévision (LRTV). Il est pertinent que celles-ci tiennent compte des entités politiques et des liens culturels et économiques étroits existant au sein d'une région. Il faut aussi qu'elles offrent un potentiel économique suffisant au diffuseur pour lui permettre de remplir son mandat de prestations.

A ce sujet et bien que la quote-part de la redevance octroyée à chaque diffuseur ne sera définie qu'ultérieurement, nous attirons votre attention sur le fait que les critères économiques devraient être davantage pris en compte dans le calcul de ces montants. Le potentiel économique et le bassin d'auditeurs/télespectateurs varie considérablement d'une zone de diffusion à l'autre alors que les coûts de production d'un programme généraliste sont sensiblement les mêmes, que l'on se trouve dans la région lémanique ou dans l'Arc jurassien.

Dans le détail, nous formulons les remarques ou propositions suivantes.

Zones de dessertes OUC selon la nouvelle LRTV

Le projet qui nous est soumis prévoit de regrouper les zones de Neuchâtel, du Jura et du Jura bernois. Nous pouvons souscrire à cette proposition, dans la mesure où elle s'accompagne de l'obligation de diffuser trois programmes radiophoniques différents pour chacune des parties de la zone, à savoir le canton de Neuchâtel, le canton du Jura et le Jura bernois. La diversité et le respect des différentes sensibilités locales sont ainsi garantis. En outre, la solution proposée est à même d'encourager les synergies entre les trois stations existantes et de favoriser ainsi la qualité des programmes sur l'ensemble du territoire concerné.

Nous sommes en revanche beaucoup plus réservés quant à la nécessité de délivrer une autre concession sur le même territoire, pour un programme qui de surcroît ne bénéficiera pas d'une part de la redevance mais sera soumis à un contrat de prestations. En effet, la volonté louable d'accroître la diversité des médias n'a de sens que si le potentiel économique le permet, ce dont nous doutons fortement ici. Il est en effet à craindre qu'un nombre accru de stations n'aient à se partager un "gâteau" publicitaire stable, sachant en outre que d'autres acteurs font leur apparition sur ce marché, notamment dans le secteur des nouveaux médias. De plus, la nouvelle concession nécessitera d'importants investissements techniques.

Votre rapport ne manque d'ailleurs pas de relever à propos des trois diffuseurs actuels que les possibilités de financement ne suffisent guère à assurer une exploitation rentable de trois programmes, même avec des quotes-parts de redevance élevées. Octroyer une concession supplémentaire risque d'aggraver la situation.

Si cette nouvelle concession devait néanmoins être maintenue, il est impératif que les programmes proposés se situent dans une logique de complémentarité vis-à-vis de l'offre existante. Dans le cas contraire, on pourrait aboutir à un affaiblissement, voire à la disparition de l'un ou l'autre diffuseur, et donc aller à l'opposé du but visant à augmenter la diversité de l'offre.

S'agissant de la définition de la zone centrale 2 qui concerne le canton du Jura, nous vous invitons à compléter le dispositif en incluant l'axe autoroutier A16 entre Porrentruy et Boncourt, à la frontière française. Avec l'ouverture prochaine de la plateforme douanière de Boncourt et d'une importante zone d'activités, cet axe est appelé à jouer à l'avenir un rôle moteur dans l'économie régionale.

Nous nous étonnons également que la région de la Neuveville ne soit pas considérée comme une zone centrale. Nous vous proposons de l'intégrer à la zone centrale numéro 3 couvrant le Jura bernois.

Zones de dessertes TV


Dans ce secteur également, nous saluons les propositions qui sont formulées. Nous estimons qu'elles tiennent compte des particularités du média TV et qu'elles permettront aux diffuseurs d'assurer le mandat de service public lié à l'octroi d'une quote-part de la redevance.

Le projet ne retient qu'un petit nombre de zones et n'octroie qu'une concession par zone de desserte. La définition d'une zone comprenant le canton de Neuchâtel, le canton du Jura et le Jura bernois est pertinente, dans la mesure où le coût du média TV n'est pas compatible avec la définition de zones de dimension plus réduites. Nous observons que cette zone correspond à la zone de desserte radio et qu'elle est donc parfaitement pertinente. En revanche, le principe du chevauchement de certaines zones, s'agissant en particulier du Jura bernois, ne nous paraît pas opportun, pour les raisons de potentiel économique déjà évoqué plus haut.

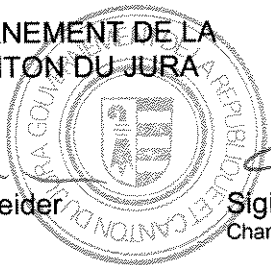
Dans la zone 4 incluant le canton du Jura et le Jura bernois, un acteur est déjà présent sur le marché, à Neuchâtel. Le développement de ses activités sur l'ensemble du territoire nous paraît être la solution la plus judicieuse. Il s'agit néanmoins d'assurer que la sensibilité régionale des trois régions soit prise en considération, notamment dans le domaine de l'information, afin que le média bénéficie d'une audience forte dans toutes les régions. C'est pourquoi nous estimons absolument nécessaire qu'un partenariat soit développé entre le diffuseur actuel et un prestataire jurassien. Cette condition devrait faire partie de la concession.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à notre prise de position et vous adressons, Monsieur le Conseiller fédéral, nos salutations respectueuses.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Elisabeth Baume-Schneider
Présidente


Sigismond Jacquod
Chancelier d'Etat



Regierungsrat
Bahnhofstrasse 18
6002 Luzern
www.lu.ch

BAKOM	
16. JAN. 2007	
Reg. Nr.	
DIR	Copier
BO	
RTV	Plus + Info
IR	
TC	
AF	
FM	

Bundesamt für Kommunikation
Herrn Martin Dumermuth, Direktor
Zukunftstrasse 44/Postfach
2501 Biel

Luzern, 9. Januar 2007

Neue Radio- und Fernsehverordnung (RTVV): Anhörung zum Entwurf für die neuen Richtlinien betreffend die UKW-Radio- bzw. TV-Versorgungsgebiete

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf das Schreiben an die Staatskanzlei des Kantons Luzern vom 23. Oktober 2006, das dem zuständigen Bildungs- und Kulturdepartement überwiesen wurde. Wir danken dem Bundesamt für Kommunikation Bakom für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten neuen Richtlinien. Nach dem Vorschlag des Bakom wird die Schweiz flächendeckend in regionale TV-Versorgungsgebiete mit Gebührenanteilen aufgeteilt. Die vorliegenden Richtlinien für die Radio-Versorgungsgebiete beschränken sich auf die Gestaltung der drahtlos-terrestrischen UKW-Landschaft.

Grundsätzlich erachten wir es als aufwändig, die Richtlinien betreffend die UKW-Radio- bzw. TV-Versorgungsgebiete getrennt von der Festlegung der Gebührenanteile sowie der Leistungsaufträge zu diskutieren. Medienpolitisch erschien uns eine gesamtheitliche Stellungnahme bzw. Beurteilung der Versorgungsgebiete, Gebührenordnung (Gebührensplitting) pro Gebiet und vor allem auch der Leistungsaufträge als sinnvoller.

Zuerst einige Bemerkungen zu den Weisungen für die UKW-Sendernetzplanung und darauf folgend die Stellungnahme betreffend die TV-Versorgungsgebiete.

1a. Zu den Weisungen für die UKW-Sendernetzplanung

Wir haben schon in unserer Stellungnahme *UKW-Radio-Landschaft Schweiz* vom Dezember 2004 erwähnt, dass die Übertragungsqualität in den verschiedenen Versorgungsgebieten unbedingt bestmöglich sein sollte und nicht durch zusätzliche Frequenzen oder Bandsplitting geschmälert werden sollte. Wir haben aber auch weiter erwähnt, dass bei der Benutzung des UKW-Bandes nicht ein Status quo für immer und ewig zementiert werden darf und dass die UKW-Bandnutzung durchaus diskutiert werden sollte. Auch die Argumente der privaten Veranstalter seien zu prüfen, die eine Beschränkung der Anzahl öffentlich rechtlicher SRG-Radioprogramme vorschlagen, um damit trotz der Überbelegung der UKW-Frequenzen Platz für weitere andere Anbieter zu schaffen.

1b. Regionen in der Zentralschweiz

In den Erläuterungen zum Entwurf vom Oktober 2006 schreiben Sie, dass die Versorgungsgebiete in der Zentralschweiz (20, West; 22, Nord; 23, Süd) in den Jahren 2001/2002 im Rahmen eines aufwändigen Koordinationsprozesses eine umfassende Neugestaltung erfuhren: Nebst einem gemeinsamen Kerngebiet, welches im wesentlichen die Zentren Luzern, Zug und Schwyz umfasst, erhielt jeder der drei Regionen in den Randgebieten spezifische Versorgungszonen zugeteilt. Diese Umgestaltung hätte sich mittlerweile bewährt, weitere Arrondierungen seien deshalb nicht vorgesehen. Unverändert bleiben sollen auch das Versorgungsgebiet Luzern für den komplementären Veranstalter, da ein Ausbau mit kostenintensiven Investitionen verbunden wäre. Dieser Beurteilung können wir grundsätzlich zustimmen, wobei wir die kostenintensiven Investitionen für komplementäre Anbieter nicht aus den Unterlagen beurteilen können. Eine Vergrösserung des Versorgungsgebietes für die komplementären Veranstalter wäre aber medienpolitisch im Raum Luzern erwünscht.

1.c. Kompensation Standortnachteil

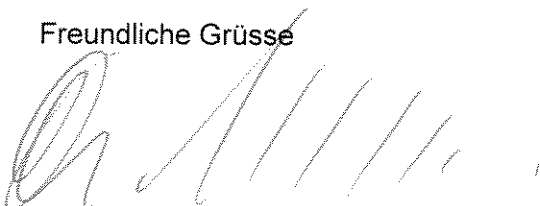
Die vom Bakom vorgeschlagene Kompensation der Standortnachteile von peripheren Stationen mittels Fördergelder aus dem Gebührensplitting sowie die Öffnung des Versorgungsgebietes entlang der „Pendlerstrecken“ erachten wir als gute Massnahme.

2. TV-Versorgungsgebiete

Gemäss dem Vorschlag des Bakom soll die Schweiz in 13 so genannte TV-Versorgungsgebiete eingeteilt werden, wobei sich pro Zone je ein Veranstalter um eine mit Gebührengelder geförderte Konzession bewerben kann. Im für die Innerschweiz vorgesehenen Versorgungsgebiet leben rund 810'00 Einwohner. Es umfasst die Kantone Luzern, Zug, Ob-/Nidwalden, Schwyz und Uri sowie die aargauischen Bezirke Zofingen, Kulm und Muri. Überschneidungen finden sich in den Randgebieten, in denen eine eindeutige Zuordnung wegen der diversen wirtschaftlichen und kulturellen Bezüge schwierig ist. Aus der Perspektive der Zentralschweiz ist das vorgesehene Versorgungsgebiet für die Region sowie die Gebietsüberschneidungen (im Kanton Luzern Raum Entlebuch/Marbach sowie im Kanton Zug und Schwyz) sinnvoll. Insgesamt ist das medienpolitisch schwierige Unterfangen für die Gebietszuteilung der lokalen bzw. regionalen TV-Versorgungsgebiete unseres Erachtens gut entwickelt worden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Dr. iur. Anton Schwingruber
Telefon 041 228 52 01
Telefax 041 210 05 73
anton.schwingruber@lu.ch



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Monsieur le Conseiller fédéral
Moritz Leuenberger
Par l'Office fédéral de la communication
OFCOM
Case postale
2501 Bienne

Nouvelle ordonnance sur la radio et la télévision (ORTV); consultation sur le projet de nouvelles directives sur les zones de desserte des radios OUC et des télévisions

Monsieur le conseiller fédéral,

La lettre et les documents que vous nous avez fait parvenir le 23 octobre 2006 ont retenu toute notre attention et nous vous remercions de nous avoir consulté au sujet de la nouvelle ordonnance sur la radio et la télévision (ORTV).

Par la présente, le Conseil d'Etat de la République et canton de Neuchâtel vous adresse son avis sur l'objet de la consultation, en vous priant, au préalable, de bien vouloir excuser le léger retard pris dans notre réponse :

1. Considérations générales

L'évolution rapide du paysage audiovisuel dans notre pays a nécessité la rédaction d'une nouvelle loi sur la radio et la télévision. Avec l'entrée en vigueur de cette dernière au printemps prochain, des changements significatifs seront à prendre en compte par les diffuseurs.

Le projet élaboré en octobre 2006 tient compte du développement des media audiovisuels de proximité. Nous savons que nos concitoyens y sont aujourd'hui attachés.

Nous constatons avec satisfaction que le Conseil fédéral reconnaît le rôle important joué par les médias électroniques régionaux. La volonté de renforcer le service public régional nous paraît pertinente. Elle se concrétise de manière appropriée dans le cadre des mesures prévues dans l'ordonnance.

2. Prise de position et observations

Zones de dessertes OUC selon la nouvelle LRTV

Le canton de Neuchâtel est concerné par la zone 7, Arc Jurassien qui fait l'objet d'une refonte assez conséquente. Cette dernière risque de poser des problèmes sur le plan

financier à moins que votre département ne donne aux diffuseurs les moyens techniques et financiers nécessaires à cette nouvelle orientation.

La possibilité de délivrer une seconde concession ouvre la voie à une plus grande pluralité de programmes. L'attribution de cette concession devra cependant être effectuée en tenant compte de la survie économique des diffuseurs. Dans la région qui nous concerne, nous savons en effet qu'une concurrence acharnée entre deux diffuseurs se terminerait assurément par la disparition d'un des acteurs, au détriment de la pluralité souhaitée.

Zone de desserte TV selon la nouvelle LRTV

Le découpage des zones de dessertes TV répond à des critères tenant effectivement compte de la cohérence culturelle entre des territoires voisins. En ce qui nous concerne, le regroupement dans une même zone du canton de Neuchâtel et de celui du Jura, zone 4, Neuchâtel – Jura, correspond à une réalité avec laquelle nous vivons déjà, à une communauté de destin, qui se traduit notamment en ce qui concerne l'espace de la formation ou celui des microtechniques et de l'horlogerie.

Le potentiel économique de cette nouvelle zone ne sera cependant pas équivalent à celui de la zone 1, Genève ou de la zone 2, Vaud-Fribourg. Nous espérons que ce déséquilibre ne se révélera pas préjudiciable, à terme, à notre région.

3. Conclusions

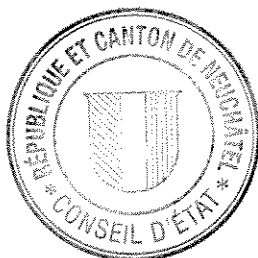
Dans un contexte général de globalisation, les citoyens de notre état fédéral apprécient de pouvoir s'informer auprès de médias de proximité. Ils restent néanmoins sensibles à la qualité des contenus qui leur sont proposés. Un renforcement de la capacité économique des télévisions régionales répondra, nous l'espérons, à ces attentes.

Les nouvelles directives sur les zones de dessertes des radios OUC et des télévisions prennent en considération les aspects de masse critique des régions. Elles correspondent également aux intentions que nous manifestons en matière de politique d'agglomération. Enfin, elles s'inscrivent avec pertinence dans le territoire de l'arc jurassien que nous avons défini avec nos proches voisins du Jura et du Jura bernois pour renforcer l'identité culturelle et la capacité économique de cette région périphérique de la Suisse.

Nous vous savons gré de nous avoir consulté sur cette ordonnance et vous remercions, par avance, de l'attention que vous prêterez à notre réponse.

Veuillez croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'expression de notre considération distinguée.

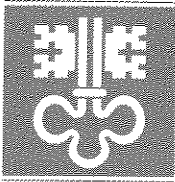
Neuchâtel, le 24 janvier 2007



Au nom du Conseil d'Etat:

La présidente,
S. PERRINJAQUET

Le chancelier,
J.-M. REBER



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN
UND REGIERUNGSRAT

BAKOM	
16. JAN. 2007	
Reg. Nr.	
D/R	
BO	
RTV	Fibel
IR	
TC	
AF	
FM	

Bundesamt für Kommunikation
BAKOM
Postfach
2501 Biel

Stans, 16. Januar 2007

Entwurf für die neuen Richtlinien betreffend die UKW-Radio- bzw. TV-Versorgegebiete in der neuen Radio- und Fernsehverordnung (RTVV). Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2006 hat das eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK den Kanton Nidwalden zur Stellungnahme zu neuen Richtlinien betreffend die UKW-Radio- bzw. TV-Versorgegebiete in der neuen Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) eingeladen. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

Unser Kanton bleibt weiterhin im Versorgungsgebiet der für uns massgebenden Radio- und Fernsehstationen. Wir befürworten daher die neuen Richtlinien, ersuchen Sie aber gleichzeitig, auch für Radio Central, ein für Nidwalden wichtiger Lokalsender aus dem Kanton Schwyz, das Sendegebiet bis ins Glarnerland zu öffnen, um diesem Lokalsender die gleichen Marktchancen zu geben wie den Zürcher Sendern.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüssen

NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Frau Landammann

Beatrice Jann



Landschreiber

Josef Baumgartner



Departementsvorsteher
Brünigstrasse 178, 6061 Sarnen
Telefon 041 666 62 41
Telefax 041 660 27 27
E-mail hans.hofer@ow.ch

BAKOM	
23. JAN. 2007	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
RTV	K Wes
IR	
TC	
AF	
FM	

BAKOM
Bundesamt für Kommunikation
Anhörung RTVV
Postfach
2501 Biel

Sarnen, 22. Januar 2007

Stellungnahme betreffend: Neue Radio- und Fernsehverordnung (RTVV): neue Richtlinien betreffend die UKW-Radio- bzw. TV-Versorgungsgebiete

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2006 laden Sie den Kanton Obwalden ein, zu den neuen Richtlinien betreffend die UKW-Radio- bzw. TV-Versorgungsgebiete im Rahmen der neuen Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) Stellung zu beziehen.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

- Wir sind mit Ihrer Analyse einverstanden, dass sich die UKW-Landschaft mit den privaten Lokalradios als Ergänzung zur sprachregional ausgerichteten SRG bewährt hat. Eine radikale Umkehr wäre auch in unseren Augen völlig unnötig und kontraproduktiv. Die Versorgungsgebiete in der Innerschweiz erfuhren in den Jahren 2001/2002 im Rahmen eines aufwändigen Koordinationsprozesses eine umfassende Neugestaltung. Diese Umgestaltung hat sich mittlerweile zu grossen Teilen bewährt, eine weitere Arrondierungen scheint deshalb zur Zeit nicht angezeigt.
- Besonders begrüssen wir die vorgeschlagene Kompensation der Standortnachteile von peripheren Privatradios mittels Gebührensplitting und die Öffnung des Sendegebietes bis zum nächstgelegenen Zentrum. Die neu aus dem Gebührensplitting zur Verfügung stehenden Mittel sind für die „Bergradios“ von grösster Wichtigkeit, um künftig den regionalen Service Public-Auftrag aufrechterhalten zu können und weiterhin bzw. vermehrt eine kompetente lokale Berichterstattung zu gewähren.

Mit freundlichen Grüssen

Hans Hofer, Landstatthalter

Kopie geht an:

- Staatskanzlei Obwalden (zur Abschreibung der Geschäfts-Nr. 200600723, Signatur 2820)

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

Telefon +41 (0)52 632 71 11
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

BAKOM	
22. JAN. 2007	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
RTV	X WJ
IR	
TC	
CP	
CP	
CP	
CP	



Bundesamt für Kommunikation
BAKOM
Postfach
2501 Biel

Schaffhausen, 16. Januar 2007

Neue Radio- und Fernsehverordnung; Anhörung zum Entwurf für die neuen Richtlinien betreffend die UKW-Radio- bzw. TV-Versorgungsgebiete

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur eingangs erwähnten Vernehmlassung und nehmen dazu fristgerecht wie folgt Stellung:

Allgemeines

In der Vergangenheit haben die lokalen und regionalen Veranstalter von Radio- und TV-Programmen grosse Anstrengungen zur Abdeckung der medialen Bedürfnisse in der Region Schaffhausen unternommen. Die künftige Regelung über die Versorgungsgebiete sollte einen Ausbau der vorhandenen Angebote ermöglichen, zumindest aber den Fortbestand garantieren. Zu beachten ist zudem, dass das Einzugsgebiet von Schaffhausen auch Teile der Kantone Thurgau und Zürich sowie der deutschen Nachbarschaft umfasst. Es hat sich eine grenzüberschreitende Agglomeration Schaffhausen als eigenständiger Lebens-, Wirtschafts- und Kulturraum entwickelt. In dieser Agglomeration Schaffhausen spielen die elektronischen Medien selbstverständlich eine wichtige Rolle.

TV-Versorgungsgebiete

Angesichts der oben beschriebenen Ausgangslage können wir dem Vorschlag des UVEK mit 13 Versorgungsgebieten - ohne ein Versorgungsgebiet Schaffhausen - grundsätzlich nicht zustimmen. Der Vorschlag schwächt die eigenständige Region Schaffhausen. Eine Region braucht unabhängige Medien, welche das Informationsbedürfnis der Bevölkerung abdecken und die Identität der Bürgerinnen und Bürger stärken. Die Region Schaffhausen wird weitge-

hend von im Kanton ansässigen Medien versorgt. Ausserkantonale Medien verfügen über relativ geringe Marktanteile. Der grenzüberschreitenden Agglomeration Schaffhausen steht eine eigene mediale Identität zu. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist damit zu rechnen, dass sich die Grossagglomerationen nur wenig um die Peripherie kümmern; ein Grossteil der Berichterstattung konzentriert sich auf die Zentren. Nur ein eigenes Versorgungsgebiet ermöglicht ein TV-Programm, welches auf die Eigenheiten dieser Region Rücksicht nimmt und auch die für das Zusammenwachsen der Agglomeration nötige identitätsfordernde Rolle übernehmen kann. Entsprechend sollte der Region Schaffhausen ein eigenes Versorgungsgebiet zugesprochen werden.

Im Übrigen weisen wir Sie darauf hin, dass dem Schaffhauser Regierungsrat eine Unterschriftensammlung mit rund 500 Unterschriften übergeben worden ist. Die Unterzeichnenden protestieren dagegen, dass mit dem Vorschlag des Bundes für die TV-Versorgungsgebiete das Schaffhauser Fernsehen geopfert werden soll.

Sofern entgegen dem Antrag des Regierungsrates der Kanton Schaffhausen dem Versorgungsgebiet Zürich zugewiesen wird, ist absolut zwingend, dass vom entsprechenden Veranstalter ein Programmfenster im Sinne eines Informationsfensters für den Kanton Schaffhausen verbreitet werden muss und dass Schaffhausen auch bei der übrigen Berichterstattung Berücksichtigung findet. Ebenso unentbehrlich ist, dass für die Informationsfenster genügend grosse und vor allem zweckgebundene finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden. Der entsprechende TV-Veranstalter könnte so verpflichtet werden, in Schaffhausen ein eigenes Studio mit lokalen Korrespondenten zu betreiben. Das Lokalstudio ist personell und materiell so auszugestalten, dass die Region Schaffhausen fernsehmässig mindestens gleich gut bedient wird wie heute. Die auf das Versorgungsgebiet Region Zürich entfallenden Gebührengelder müssen dabei für die Informationsfenster verwendet werden. Es darf keinesfalls sein, dass mit diesen Geldern das Fernsehen für die potente Wirtschaftsmetropole Zürich finanziert wird.

Das RTVG sieht vor, dass pro Versorgungsgebiet eine Konzession mit Gebührenanteil erteilt wird. Gewisse Gebietsüberschneidungen müssen aber möglich sein. Der Vorschlag des UVEK sieht denn auch gewisse Überlappungen vor, insbesondere bezüglich der Region Winterthur. Eine solche Überlappung ist aber auch für die Region Schaffhausen zu fordern. Schaffhausen weist zwar in erster Linie zu Zürich, daneben aber auch Richtung Winterthur und Ostschweiz starke wirtschaftliche und kulturelle Kontakte auf. Die Pendlerbeziehungen sind insbesondere auch Richtung Winterthur stark ausgebildet. Es liegen hier ausgewiesene, besondere Wechselbeziehungen zwischen dem Kanton Schaffhausen und den Bezirken Andelfingen und Winterthur sowie dem westlichen Teil des Kantons Thurgau vor. Aus diesen Gründen ist für den

Kanton Schaffhausen eine Doppelversorgung vorzusehen. Es ist eine Gebietsüberschneidung mit dem Versorgungsgebiet Ostschweiz angezeigt.

In diesem Zusammenhang halten wir fest, dass wir das vom UVEK vorgeschlagene Versorgungsgebiet Ostschweiz vor allem aus Sicht des Service public régional als zu gross erachten. Für den Regierungsrat ist deshalb eine Teilung des vom UVEK vorgeschlagenen Versorgungsgebietes Ostschweiz in ein Gebiet Ostschweiz Ost und ein Gebiet Ostschweiz West wünschbar. Konkret wäre für den Kanton Schaffhausen die Gebietsüberschneidung dann bezüglich des Gebiets Ostschweiz West vorzusehen.

UKW-Radio-Versorgungsgebiete

Wir begrüßen grundsätzlich die allgemeine Stossrichtung des Vorschlags des UVEK zur Definition der neuen UKW-Radio-Versorgungsgebiete. "Radio Munot" - als vorgesehener Sender mit Gebührenanteil - hat sein Kerngebiet im Kanton Schaffhausen und im Bezirk Diessenhofen (TG), aber auch im Bezirk Andelfingen (ZH), der ebenfalls zur Agglomeration Schaffhausen gehört. Wir fordern deshalb, dass das Versorgungsgebiet von "Radio Munot" auf den Bezirk Andelfingen ausgedehnt wird und nicht nur die Strecke Autobahn A4 Schaffhausen - Winterthur/Wülflingen berücksichtigt wird. Zusätzlich verlangen wir - entsprechend dem auch vom UVEK geförderten Grundsatz der Abdeckung der wesentlichsten Verbindungsachsen - , dass die zweite wichtige Pendlerachse Schaffhausen-Eglisau-Bülach ebenfalls in das Versorgungsgebiet von "Radio Munot" aufgenommen wird.

Schliesslich unterstützen wir den Vorschlag des UVEK für eine Konzession für ein komplementäres, nicht gewinnorientiertes Programm in der Kernzone Stadt Schaffhausen. Zu begrüßen ist insbesondere die Ausdehnung des Versorgungsgebietes auf die Agglomeration Schaffhausen. Im Interesse der Medienvielfalt im Kanton Schaffhausen ist das Versorgungsgebiet Region 28 ("Radio RaSa") zu berücksichtigen.

Wir hoffen, Ihnen mit unserer Stellungnahme dienen zu können, und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.



Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:


Dr. Erhard Meister

Der Staatschreiber:


Dr. Reto Dubach

BAKOM	
12. JAN. 2007	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
RTV	X West
IR	
TC	
AF	
FM	

kantonschwyz⁺

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Postfach
2501 Biel

Schwyz, 17. Januar 2007 / bz

Richtlinien betreffend UKW-Radio- bzw. TV-Versorgungsgebiete

Herr Bundesrat

Sie haben die Kantonsregierungen mit Schreiben vom 23. Oktober 2006 eingeladen, zum Entwurf für die neuen Richtlinien betreffend die UKW-Radio- beziehungsweise Fernseh-Versorgungsgebiete Stellung zu nehmen.

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision des Radio- und Fernsehgesetzes hatte der Regierungsrat seine Vorstellung für eine Medienordnung am 30. April 2001 sinngemäss wie folgt dargelegt:

- Wie alle anderen Kantone hat auch der Kanton Schwyz ein vitales Interesse an einem starken, unabhängigen Mediensystem im Allgemeinen sowie an einem qualitativ hoch stehenden und zuverlässigen Service public im Besonderen. Aufgabe der Gesetzgebung soll es sein, diese für die direkte Demokratie unverzichtbare Funktion der Medien optimal zu ordnen. Dabei ist eine möglichst liberale Ausgestaltung anzustreben.
- So wie die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) für das ganze Land eine wichtige identitätsstiftende Aufgabe wahrnimmt, gibt es auch private Veranstalter, die im lokal-regionalen Bereich beachtliche Service public-Leistungen erbringen. Es ist deshalb nur konsequent, wenn auch solche Leistungen in angemessener und geeigneter Weise honoriert werden. Der identitätsstiftende Aspekt soll also nicht bloss auf nationaler Ebene als wichtig erachtet, sondern auch in regionaler Hinsicht berücksichtigt und gewichtet werden. Dazu gehört insbesondere auch, dass sich nicht nur die Radiostationen in Städten und grossen Agglomerationen, sondern „gleichberechtigt“ auch die privaten Veranstalter in topografisch ungünstigen Verhältnissen – mit entsprechend eingeschränkten Marktchancen und gleichzeitig grösserem technischen Aufwand („Bergradios“) – ausreichend finanzieren können.
- Auf Grund dieser Überlegungen erwartet der Regierungsrat, dass Rahmenbedingungen geschaffen werden, die in programmlicher und technischer Hinsicht auch den Kantonen in topografisch schwierigeren Gebieten eine optimale Versorgung durch Radio und Fernsehen garantieren. Dass dabei auch die privaten Veranstalter eine wertvolle Rolle spielen, haben etwa die Berichterstattungen über die verschiedenen Unwetter auf eindruckliche Weise gezeigt.

An dieser Einschätzung hat sich nach Auffassung des Regierungsrates seither nichts geändert.

Ergänzend dazu sollen bezüglich des Entwurfs für die neuen Richtlinien betreffend die UKW-Radio-beziehungsweise Fernseh-Versorgungsgebiete die folgenden Bemerkungen angebracht beziehungs-weise Erwartungen formuliert werden:

- Nach dem Vorschlag des UVEK soll die Schweiz flächendeckend in 13 regionale Fernseh-Versorgungsgebiete mit Gebührenanteilen aufgeteilt werden. Die Planung im Bereich des UKW-Radios steht mit 36 Versorgungsgebieten im Zeichen der Kontinuität. Die Planungsrichtlinien wollen – so die Darlegungen des UVEK – die Wettbewerbsfähigkeit der kommerziellen Veranstalter in den grösseren Agglomerationen fördern. Im Gegenzug erhalten Lokalradios aus Randregionen dort Zugang zur nächsten grösseren Agglomeration, wo das heute noch nicht der Fall ist.
- Der Umfang der Radio-Versorgungsgebiete mit Gebührenanteilen soll gemäss Vorstellungen des UVEK im Vergleich zu heute praktisch unverändert bleiben. Für den Kanton Schwyz von besonderer Bedeutung sind einerseits die fünf UKW-Versorgungsregionen Innerschweiz West (20), Luzern (21), Innerschweiz Nord (22), Innerschweiz Süd (23) sowie andererseits Zürich-Glarus (24). Bezüglich der Fernseh-Versorgungsgebiete (Innerschweiz und Zürich) drängen sich aus der Sicht des Kantons Schwyz keine Bemerkungen auf.
- Während bei den in den Jahren 2001/2002 aufwändig koordinierten und mittlerweile auch bewährten Radio-Versorgungsregionen in der Innerschweiz (21 bis 24) keine Arrondierungen vorgesehen sind, ergeben sich mit der grundlegenden Neuordnung für den Grossraum Zürich und damit verbunden mit dem neuen Versorgungsgebiet Zürich-Glarus (24) für den Kanton Schwyz sowie den einzigen im Kanton ansässigen Veranstalter (Radio Central) und dessen Wettbewerbsfähigkeit nachteilige Veränderungen. Das neue Versorgungsgebiet Zürich-Glarus erstreckt sich über den ganzen Kanton Zürich, die Autobahnstrecke bis und mit Baregg Tunnel, die Schwyzer Bezirke Höfe und March, den St. Galler Wahlkreis See-Gaster und den Kanton Glarus.
- Radio Central hat sich im lokal-regionalen Bereich nebst den Zeitungen und dem Regionaljournal von Radio DRS zu einem bei einer breiten Hörerschaft beliebten Medium entwickelt. Für den Kanton Schwyz ist es auf Grund seiner geografisch, gesellschaftlich und wirtschaftlich heterogenen Struktur sowie den zahlreichen Pendlern besonders wichtig, dass auch solche mediale „Klammerfunktionen“ ermöglicht beziehungsweise unterstützt werden.
- Der Regierungsrat ersucht den Bundesrat, nicht bloss die Marktchancen der in den Agglomerationen verankerten Privatradioveranstalter zu stärken. Im Falle des Kantons Schwyz sollen – nach Massgabe der Gebietserweiterungen für andere Radios ins Linthgebiet bzw. bis in den Kanton Glarus – auch Radio Central im Sinne „gleich langer Spiesse“ die gleichen Marktchancen gewährt beziehungsweise die mit der Bildung des neuen Versorgungsgebietes Zürich-Glarus (24) gekürzten Marktchancen von Radio Central auf angemessene Weise ausgeglichen werden.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Im Namen des Regierungsrates:


Alois Christen, Landammann


Peter Gander, Staatsschreiber

BAKOM	
17. JAN. 2007	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
RTV	A. L. L. S.
IR	
TC	
AF	
FM	

BAKOM
Postfach
2501 Biel

16. Januar 2007

Entwurf für die neuen Richtlinien betreffend die UKW-Radio- bzw. TV-Versorgungsgebiete; Stellungnahme des Regierungsrates

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Entwurf für die neuen Richtlinien betreffend die UKW-Radio- bzw. TV-Versorgungsgebiete Stellung nehmen zu können. Die Zielrichtung (homogene Versorgungsgebiete für kommerzielle Veranstalter, Abdeckung der wesentlichen Verkehrsachsen) und den neuen Ansatz zur Umschreibung der Versorgungsgebiete erachten wir als sinnvoll und zweckmässig. Die Veranstalter sollen über ein werbewirtschaftlich attraktives und ökonomisch genügend grosses Gebiet verfügen, welches auch die grossen Pendlerströme berücksichtigt. Wir unterstützen insbesondere die Öffnung der Sendegebiete bis zum nächstgelegenen Zentrum, um Stammhörern bzw. Pendlern 'ihr' Programm auch auf dem Arbeitsweg zu sichern.

Zu den **UKW-Versorgungsgebieten** des Mittellandes nehmen wir folgt Stellung:

Region Bern-Mittelland (Region 15, Solothurn-Olten):

Die Erweiterung des Versorgungsgebietes im Westen bis an den Rand der Stadt Bern und im Osten bis nach Aarau und Suhr ist zu begrüssen. Die Ausdehnung entlang der Autobahn Richtung Bern ermöglicht den aus dem Raum Solothurn und Oberaargau stammenden Pendlern den Empfang 'ihres' Senders bis zum Arbeitsplatz. Die Versorgung im Raum Olten-Aarau-Suhr deckt ebenfalls eine wesentliche Verbindungsachse ab und schafft gleich lange Spiesse für Radio 32 und Radio Aargovia. Die Region 16, Aargau, umfasst andererseits auch die solothurnischen Bezirke Gösgen und Olten. Die Doppelabdeckung ist in Anbetracht des durchgängigen Kommunikations- und Wirtschaftsraumes sowie der Zusammenarbeit über die Kantonsgrenzen hinweg gerechtfertigt (Beispiele: Mittelland Zeitung, Agglomerationsprogramme der Kantone SO und AG, Netzstadt 'Aarolfingen').

Im Sinne der Zielrichtung stellen wir ergänzend folgende **Anträge zur Aufnahme in das Versorgungsgebiet der Region 15, Solothurn-Olten:**

1. Anschluss an den Stadtrand von Biel

Entsprechend der Richtlinie 'wo sinnvoll und technisch realisierbar, soll unter Berücksichtigung der Pendlerströme der Anschluss an das nächstgelegene Zentrum eröffnet werden' ersuchen wir um die Erweiterung des Versorgungsgebietes entlang der Autobahn A5 von Grenchen bis an den Stadtrand von Biel. Radio 32 erbringt für die Gemeinden Lengnau, Pieterlen und Meisberg bereits seit 1998 den entsprechenden Informationsservice. Das Versorgungsgebiet der Region 10, Biel/-Bienne umfasst im Gegenzug auch die Solothurner Gemeinde Grenchen. Die Doppelabdeckung mit Radio Canal 3 ist in diesem zweisprachigen Kommunikations- und Wirtschaftsraums gerechtfertigt.

2. Teileinbindung des Amtsbezirks Büren

Das Versorgungsgebiet enthält von Leuzigen bis Büren a.A. eine durch die Kantonsgrenze bedingte Aussparung. Entsprechend dem neuen Ansatz zur Schaffung homogener Versorgungsgebiete und zur möglichst flächendeckenden Versorgung ist eine Arrondierung dieses 'weissen Streifens' im Sendegebiet sinnvoll und zweckmässig. Wir ersuchen Sie deshalb, die empfangstechnisch bereits erschlossenen Gemeinden Leuzigen, Arch, Rüti b. Büren, Oberwil, und Büren a.A. dem Versorgungsgebiet der Region 15 zuzuordnen. Diese Gemeinden sind weitgehend Richtung Grenchen und Solothurn orientiert. Radio 32 hat dieses Gebiet schon seit langem in die redaktionelle Berichterstattung eingeschlossen.

3. Einbindung des Amtsbezirks Aarwangen

Die Region Oberaargau wird mit dem Sender Rütshelen-Dornegg durch Radio 32 abgedeckt. Seit 1991 schliesst der Sender den ganzen Amtsbezirk Aarwangen mit grossem Engagement in seine lokale Berichterstattung ein. Unverständlicherweise wird dieser Veranstalter immer weiter zurückgedrängt. Die Grenzziehung entlang der Kantonsstrasse Herzogenbuchsee-Langenthal spaltet ein eng zusammenhängendes Gebiet. Die Aufspaltung in einen nördlichen und südlichen Teil ist weder in politischer, noch wirtschaftlicher oder kultureller Hinsicht zu rechtfertigen. Auch in Anbetracht der erbrachten langjährigen Serviceleistungen ist die Begrenzung des Sendegebietes südlich von Langenthal zu Gunsten einer Gebietserweiterung von Radio Emme nicht nachvollziehbar. Die Stärkung von peripheren Lokalradios soll kommerzielle Veranstalter, deren Standortnachteile nicht mit Gebührengelder ausgeglichen werden und die werbewirtschaftlich auf genügend grosse Versorgungsgebiete angewiesen sind, nicht unverhältnismässig schwächen. Wir ersuchen Sie daher, den Amtsbezirk Aarwangen mit der Verkehrsachse Langenthal-Huttwil dem Versorgungsgebiet der Region 15 zuzuteilen oder - im Gegenzug - im Raum Burgdorf - Huttwil, welcher ebenfalls zum Kernredaktionsgebiet von Radio 32 gehört, eine Erweiterung vorzunehmen.

Zu den **TV-Versorgungsgebieten** nehmen wir folgt Stellung:

Mit Blick auf die Kostenintensität des Mediums Fernsehen unterstützen wir die Konzentration der Mittel auf wenige und verhältnismässig grosse Versorgungsgebiete. Die Zielrichtung (nur ein Veranstalter pro Versorgungsgebiet, Überschneidungen nur in peripheren Räumen) lässt sich jedoch nicht überall gleich gut realisieren. Dort wo politische, kulturelle oder wirtschaftliche Bezüge zu zwei Versorgungsgebieten bestehen, sind deshalb Überschneidungen bzw. Doppelabdeckungen zuzulassen.

Region 8, Aargau-Solothurn und Region 5, Bern

Im Sinne der Vorgaben umfasst das Sendegebiet 'Aargau-Solothurn' nebst dem gesamten Kanton Aargau sowie angrenzende Bezirke der Kantone Bern und Luzern neu den gesamten Kanton Solothurn - ohne die Bezirke Dorneck und Thierstein.

Das Sendegebiet 'Region Bern' umfasst wie bisher die solothurnischen Bezirke Solothurn, Lebern und Wasseramt. Die Bezirke Thal und Gäu werden hingegen ohne ersichtlichen Grund nicht

mehr abgedeckt, obwohl der Fernsehsender der Region Bern seit 11 Jahren zum Standard-Programm dieser TV-Zuschauer/-innen gehört.

Beide im Kanton Solothurn vertretenen regionalen TV-Sender (Tele Bärn und Tele M1) bieten professionell aufgemachte Fernsehprogramme an und leisten mit ihrer Berichterstattung über politische, wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Ereignisse einen wichtigen Beitrag zur Förderung des 'Service public régional'. In Anbetracht der vielfältigen wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen der Einwohner/innen ist eine Grenzziehung bzw. Aufteilung des Kantons Solothurn in zwei TV-Versorgungsgebiete weder in politischer noch publizistischer Hinsicht sinnvoll. Beide TV-Sender berichten über die Geschehnisse im ganzen Kanton und gehören Medienkonzernen an, welche mit ihren Tageszeitungen ebenfalls den ganzen Kanton abdecken. Aufgrund dieser Informationsvermittlung sowie der Einbindung und Funktion der beiden Medien erachten wir eine grossflächige Überschneidung bzw. eine konsequente gegenseitige Abdeckung als zweckmässige Lösung. Sie ermöglicht den Zuschauern - je nach Lebensraum und Ausrichtung -, ihr bevorzugtes Programm zu wählen.

Für die Anhörung und Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES



Peter Gomm
Landammann



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber



GS / UVEK
23. JAN. 2007
Nr.

Herr
Bundesrat Moritz Leuenberger
Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
Kochergasse 10
3003 Bern

Neue Radio- und Fernsehverordnung (RTVV): Anhörung zum Entwurf für die neuen Richtlinien betreffend die UKW-Radio- bzw. TV-Versorgungsgebiete

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 23. Oktober 2006, mit welchem Sie uns einladen, zum Entwurf für die neuen Richtlinien betreffend die Radio- und TV-Versorgungsgebiete Stellung zu nehmen. Wir danken für die Gelegenheit zu Stellungnahme und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Der Vorschlag des Bundes zur Ausgestaltung der UKW-Radio- und insbesondere der TV-Versorgungsgebiete hat in der Ostschweiz grosse Beachtung gefunden. Die vorliegende Stellungnahme erfolgt bezüglich der TV-Versorgungsgebiete im Einklang mit den Nachbarkantonen Thurgau und Appenzell Ausserrhoden.

1. TV-Versorgungsgebiete

Die Regierung des Kantons St.Gallen ist mit dem Vorschlag des UVEK, den Raum Zürich-Ostschweiz in zwei TV-Versorgungsgebiete aufzuteilen, im Grundsatz einverstanden. Im Gegensatz zum Vorschlag des UVEK fordert die Regierung des Kantons St.Gallen jedoch, dass die Region 11 (Ostschweiz) ausschliesslich aus den Kantonen St.Gallen, Thurgau, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden bestehen soll. Eine Eingliederung der vier Zürcher Bezirke Winterthur, Andelfingen, Pfäffikon und Hinwil in die Region 11 lehnt sie ab. Hingegen hat die Regierung nichts gegen das Anliegen des Thurgauer Regierungsrates einzuwenden, wonach zusätzlich der ganze Kanton Thurgau als Überlappungsgebiet der Region 10 (Zürich) zugeschlagen werden soll. Ebenfalls wendet sie sich nicht gegen eine Ausweitung der Überlappung durch das Versorgungsgebiet 12 im südlichen Kantonsteil.

Eine Aufteilung der Schweiz in Einheiten, die nicht den kantonalen Grenzen entlang gehen, ist in jedem Fall heikel. Zwar haben in den letzten Jahrzehnten Wirtschaftsgebiete und Kommunikationsräume die traditionellen politisch-geografischen Räume aufgebrochen. In der födera-

listisch organisierten Schweiz würde sich jedoch eine Spaltung von Kantonen wie auch eine Negierung von zusammengewachsenen Regionen staatspolitisch verheerend auswirken. Für den Kanton St.Gallen zwingend ist, dass jener Sender, der Gebührenanteile für den Service public régional bekommt, über die Geschehnisse im ganzen Kanton berichtet. Dies setzt voraus, dass das Kantonsgebiet integral in ein Versorgungsgebiet zu liegen kommt. Im Vorschlag des UVEK ist dies gewährleistet mit der Region 11, die als "Ostschweiz" bezeichnet wird.

Es liegt im Interesse der Bevölkerung unseres Kantons, zusammen mit den Nachbarkantonen Thurgau, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden, ein Versorgungsgebiet zu bilden. Unverständlich am Vorschlag des UVEK jedoch ist, dass die vier zürcherischen Bezirke Winterthur, Andelfingen, Pfäffikon und Hinwil nicht nur dem Versorgungsgebiet Zürich (10), sondern auch dem Versorgungsgebiet Ostschweiz (11) zugeschlagen werden. Überlappungen sollen, so entnehmen wir den Erläuterungen zum Entwurf, nur dort erfolgen, wo sehr starke Wechselbeziehungen zu zwei Versorgungsgebieten bestehen. Dies ist bei den Zürcher Bezirken nicht der Fall. Die Bevölkerung der Region Winterthur fühlt sich schwerlich der Ostschweiz zugehörig, und die Bevölkerung der Ostschweiz – mit Ausnahme des westlichen Thurgaus – befasst sich wenig mit dem, was in den vier Zürcher Bezirken geschieht. Damit sind auch wirtschaftliche Argumente wenig stichhaltig, denn das Interesse der Unternehmen an diesem gespreizten Werberaum dürfte begrenzt sein. Mit dieser Gebietsausweitung widerspricht das UVEK den eigenen Vorgaben, wonach die Räume kulturell, politisch, sozial und wirtschaftlich homogen sein sollen. Die St.Galler Regierung lehnt deshalb die Ausdehnung des Versorgungsgebiets Ostschweiz um die zürcherischen Bezirke ab.

Ein Versorgungsgebiet 11, das sich auf die Kernostschweiz mit den Kantonen St.Gallen, Thurgau und beiden Appenzell beschränkt, umfasst immer noch 775'000 Einwohner. Damit zählt dieser Konzessionsraum, verglichen mit den vorgeschlagenen Gebieten im Westen und im Süden der Schweiz, immer noch zu den grösseren.

Aus Sicht des Kantons St.Gallen liegt das Hauptaugenmerk bei einer für die Ostschweiz sinnvollen Ausgestaltung des Versorgungsgebiets. Überlappungen des von uns bevorzugten Versorgungsgebietes müssen nach den vom UVEK gemachten Vorgaben begründet sein:

- Um den tatsächlich bestehenden Wechselbeziehungen zwischen weiten Teilen des Kantons Zürich und dem westlichen Kanton Thurgau gerecht zu werden, erscheint die Forderung des Thurgauer Regierungsrates sinnvoll, wonach das Versorgungsgebiet 10, die Region Zürich, zu dem gemäss UVEK auch die Ostschweizer Kantone Glarus und Schaffhausen gehören sollen, zusätzlich um den ganzen Kanton Thurgau auszuweiten sei. Es entstünde dadurch zwar eine ganzflächige Überlappung des Thurgaus durch die Konzessionsgebiete Ostschweiz und Zürich. Dies erscheint staatspolitisch jedoch gerechtfertigt, will man den Kanton Thurgau medianmässig nicht zweiteilen, wie dies bereits im Zeitungsbereich geschehen ist. Entsprechend den Erläuterungen des UVEK, werden dort Überlappungen gewährt, wo politische, kulturelle und wirtschaftliche Bezüge zu zwei Versorgungsgebieten vorhanden sind. Dies ist beim Thurgau zweifellos der Fall.
- Im gleichen Zusammenhang stimmen wir im Übrigen auch der vom UVEK bereits vorgeschlagenen Überlappung der Versorgungsgebiete 10 und 11 im Linthgebiet zu. Sie ist aufgrund der starken Ausrichtung des Linthgebiets nach Zürich gerechtfertigt.
- Ebenso wenig ist aus Sicht des Kantons St.Gallen gegen die Überlappung der Versorgungsgebiete 11 und 12 im Süden des Kantons einzuwenden. Ob diese Überlappung darüber hinaus in Richtung Linthgebiet ausgedehnt werden soll, hängt primär von der Haltung der Glarner und der Bündler Regierung ab. Aus Sicht des Kantons St.Gallen wäre gegen eine entsprechende Ausweitung jedenfalls nichts einzuwenden. Auch hier erscheinen die vom UVEK genannten Gründe, die für eine Überlappung sprechen, erfüllt.

2. UKW-Radioversorgungsgebiete

Die Regierung des Kantons St.Gallen ist mit der Einteilung der UKW-Versorgungsgebiete einverstanden. Sie erachtet es jedoch als angezeigt, die in der Zwischenzeit erfolgten wirtschaftlichen Veränderungen bei einzelnen Veranstaltern zu berücksichtigen und das Versorgungsgebiet von Radio Ri (Rheintal) demjenigen von Radio aktuell zuzuschlagen. Analog zur Verschmelzung der bisherigen Versorgungsgebiete Neuenburg, Jura und Berner Jura soll die Konzession jedoch vorsehen, dass für die Region Rheintal ein Fensterprogramm zu veranstalten ist.

Empfangen Sie, Herr Bundesrat, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

St.Gallen, 22. Januar 2007

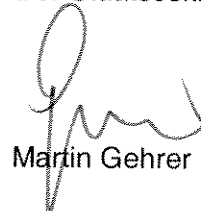


Im Namen der Regierung,
Die Präsidentin:



Karin Keller-Sutter

Der Staatssekretär:



Martin Gehrer

Il Consiglio di Stato

Spettabile
Ufficio federale delle
comunicazioni UFCOM
Rue de l'Avenir 44
Casella postale
2501 Bienne

Consultazione: nuove direttive concernenti le zone di copertura radio OUC e televisive

Egregi signori,

in base agli approfondimenti svolti in merito all'indagine conoscitiva sul disegno di nuove direttive concernenti le zone di copertura radio OUC (onde ultracorte) e televisive, emanata in occasione della procedura di consultazione della Nuova ordinanza sulla radiotelevisione (ORTV), si precisa quanto segue.

Dalla documentazione esaminata risulta che, per la zona di copertura con onde ultracorte (OUC), nella Svizzera italiana nulla dovrebbe essere modificato. Rimangono pertanto il canale 35 per Radio3iii nel Sottoceneri e il canale 36 per Radio Fiume Ticino nel Sopraceneri.

Va pure rammentato in questa sede l'interesse per gli automobilisti, interesse più volte ribadito anche dalla RTSI, di dotare tutte le gallerie autostradali di antenne per la ricezione dei segnali radiofonici.

In ambito televisivo le Direttive concernenti le zone di copertura riguardano esclusivamente le reti via cavo. Dalle stesse risulta che i gestori di reti via cavo dovrebbero distribuire i programmi entro le zone geografiche definite dall'ordinanza. Poiché questo fatto in molti casi non si avvera e dato che un frazionamento delle reti risulterebbe troppo caro (nell'ordinanza si precisa che i costi devono essere mantenuti al livello minimo possibile), i distributori dovranno forzatamente ricorrere a un criptaggio, pratica che tuttavia risulta contraria al concetto di "free TV" sostenuto dalla SRG SSR. Fortunatamente in Ticino, dove opera un solo distributore di programmi via cavo, la zona è ben delimitata e non dovrebbero sorgere simili problemi, a maggior ragione se il

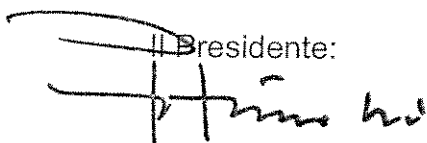
distributore stesso, in casi particolarmente critici, dovesse rinunciare al criptaggio dei segnali in determinate zone.

In conclusione il Consiglio di Stato, richiamate le osservazioni sopramenzionate, dà la propria adesione al disegno di nuove direttive concernenti le zone di copertura radio OUC e televisive.

Ringraziando per averci consultato, cogliamo l'occasione per porgere i sensi della nostra massima stima.

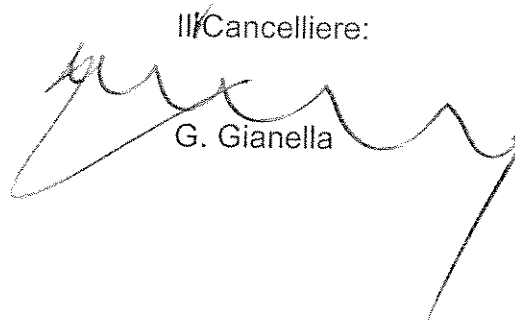
PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:



L. Pedrazzini

Il Cancelliere:



G. Gianella

Copia: - Cancelleria dello Stato
- Dipartimento dell'educazione, della cultura e dello sport
- Divisione della scuola



Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
Herr Moritz Leuenberger
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 16. Januar 2007

BAKOM	
17 JAN. 2007	
BE	
DI	
BO	
RTV	X wes
IR	
TC	
AF	
EM	

Neue Radio- und Fernsehverordnung (RTVV): Anhörung zum Entwurf für die neuen Richtlinien betreffend die UKW-Radio- bzw. TV-Versorgungsgebiete

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns in der erwähnten Angelegenheit äussern zu können, und nehmen wie folgt Stellung:

I. Zu den TV-Versorgungsgebieten

1. Vorschlag des Regierungsrates

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau ist einverstanden mit dem Vorschlag des BAKOM, den Raum Zürich-Ostschweiz in zwei TV-Versorgungsgebiete aufzuteilen. Im Gegensatz zum Vorschlag des BAKOM fordert der Regierungsrat des Kantons Thurgau jedoch, dass

- die Region 11 Ostschweiz ausschliesslich aus den Kantonen St.Gallen, Thurgau und beiden Appenzell bestehen soll;
- auf die Eingliederung der vier Zürcher Bezirke Winterthur, Andelfingen, Pfäffikon und Hinwil in die Region 11 verzichtet wird;
- dass der ganze Kanton Thurgau als Überlappungsgebiet auch der Region 10 Zürich zugeschlagen wird;
- dass genauso wie den Kantonen Glarus und Schaffhausen auch dem Kanton Thurgau in der Region 10 ein eigenes Informationsfenster zugesichert wird;
- dass auf eine medienmässige Spaltung des Kantons Thurgau verzichtet wird.

Eine Aufteilung der Schweiz in Einheiten, die nicht den kantonalen Grenzen entlang gehen, ist in jedem Fall heikel. Zwar haben in den letzten Jahrzehnten Wirtschaftsgebiete



2/4

und Kommunikationsräume die traditionellen politisch-geografischen Räume aufgebrochen. In der föderalistisch organisierten Schweiz würde sich jedoch eine Spaltung von Kantonen wie auch eine Negierung von zusammengewachsenen Regionen staatspolitisch nachteilig auswirken. Für den Kanton Thurgau zwingend ist, dass, wer Gebührenteile für den Service public régional bekommt, über die Geschehnisse im ganzen Kanton berichtet. Dies setzt voraus, dass das Kantonsgebiet integral in ein Versorgungsgebiet zu liegen kommt und auf keinen Fall eine Teilung des Kantons durch verschiedene Versorgungsgebiete erfolgt.

2. Begründung

2.1. Ausgangslage für den Kanton Thurgau

Der Kanton Thurgau ist ein mittelgrosser Kanton mit rund 231'000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Ihm fehlt jedoch ein eigentliches Zentrum, wie das beispielsweise die Stadt St.Gallen für den Kanton St.Gallen darstellt. Die Thurgauer Hauptstadt Frauenfeld ist das Verwaltungszentrum des Kantons und zählt rund 22'000 Einwohnerinnen und Einwohner. Die Stadt liegt jedoch an der Westgrenze des Kantons nur knapp 15 Kilometer von Winterthur entfernt. Die Pendlerströme zeigen eindeutig, dass sich viele Thurgaerinnen und Thurgauer im Thurtal dank der gut ausgebauten Verkehrswege weit über Frauenfeld hinaus in Richtung der Zentren Winterthur und vor allem Zürich orientieren; bereits im Jahr 2000 gab es alleine aus den westlichen Bezirken Frauenfeld und Münchwilen knapp 8'000 Pendler in die Bezirke Winterthur und Zürich. Das geografische Zentrum des Kantons bildet Weinfelden, das zwar als Markt- und Messeort Bedeutung hat, aber mit seinen knapp 10'000 Einwohnerinnen und Einwohnern keine führende Rolle im Kanton spielen kann. Der Oberthurgau orientiert sich gesellschaftlich und kulturell weitgehend nach der Stadt St.Gallen. Ebenfalls peripher liegt die zweitgrösste Thurgauer Stadt Kreuzlingen. Sie bildet zwar mit der deutschen Stadt Konstanz eine wichtige Agglomeration mit über 100'000 Einwohnerinnen und Einwohnern, die über eine Universität, eine pädagogische Hochschule sowie eine Fachhochschule verfügt. Doch auch Kreuzlingen verstärkt durch seine Lage eher die Zentrifugalkräfte innerhalb des Kantons. Insgesamt zeigt sich, dass der Kanton Thurgau zwar politisch eine Einheit ist, sich aber die verschiedenen Regionen mehrheitlich an Zentren orientieren, die sich ausserhalb des Kantons befinden. Das hat auch Folgen für die Versorgung durch die Medien, wie noch zu erläutern sein wird.

2.2. Mediensituation

Zur Zeit wird der Kanton Thurgau fernsehmässig sowohl von Tele Top als teilweise auch von Tele Ostschweiz abgedeckt. Dabei unterstreicht die Abdeckung durch Tele Top den Bezug des Thurgaus zum westlichen Nachbarn Zürich und die Abdeckung des Oberthurgaus durch Tele Ostschweiz den Bezug zum Kanton St.Gallen als Nachbarn



3/4

im Süden. Die Schwäche dieser heutigen Lösung ist, dass das St.Galler Regionalfernsehen Tele Ostschweiz nur die zwei Oberthurgauer Bezirke Arbon und Bischofszell versorgen darf. Dadurch wird der Kanton medienmässig zweigeteilt, was der politischen Einheit des Kantons abträglich ist. Die Schaffung von zwei grossen TV-Versorgungsgebieten für den Raum Zürich-Ostschweiz mit einem Überlappungsgebiet Thurgau würde diesen unbefriedigenden Zustand beenden (vgl. beiliegende Karte). Konsequenterweise müsste dem Kanton Thurgau im Rahmen des Versorgungsgebietes Zürich ebenfalls ein eigenes Informationsfenster wie den Kantonen Glarus und Schaffhausen zugestanden werden. Zu diskutieren wäre dabei, ob dem Thurgau im Gegensatz zu den Kleinkantonen Glarus und Schaffhausen nicht ein ausgebauteres Informationsfenster zugestanden werden müsste.

Für die TV-Region Ostschweiz erachtet der Regierungsrat ein Informationsfenster für den Thurgau nicht als Voraussetzung, da es sich bei diesem Gebiet um eine weitgehend homogene Region handelt, die sich politisch, wirtschaftlich und kulturell als Kernostschweiz versteht. Auch geografisch bildet diese Region eine Einheit, die im Norden durch den Bodensee und im Süden durch die Ausläufer der Alpenkette begrenzt ist.

Aus diesen Gründen ist es weder sinnvoll noch notwendig, einfach die Gebiete der beiden bisherigen privaten TV-Anbieter in der Ostschweiz zu einer Region zusammenzulegen. Eine Flurbereinigung von bisher nicht homogen gewachsenen Strukturen im Rahmen der neuen Richtlinien für die TV-Versorgungsgebiete hingegen ist angebracht.

3. Fazit

Mit der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Lösung werden die vom Bundesrat vorgegebenen Grundsätze betreffend die TV-Versorgungsgebiete weitestgehend eingehalten. Die Mittel sollen gemäss Bundesrat auf wenige Versorgungsgebiete konzentriert werden, damit nicht nur ein Mindestmass an Einnahmen gewährleistet, sondern auch professionelles Fernsehen gemacht werden kann. Mit zwei TV-Versorgungsgebieten im Raum Zürich-Ostschweiz kann diese Forderung voll erfüllt werden, auch wenn die Region 11 Ostschweiz durch die Abkoppelung von vier Zürcher Bezirken etwas verkleinert würde. Mit rund 775'000 Einwohnerinnen und Einwohnern läge dieses Gebiet mit der Agglomeration St.Gallen als Zentrum immer noch deutlich über dem Durchschnitt aller zur Zeit vorgeschlagenen Regionen. Die Region 10 Zürich würde durch das Überlappungsgebiet Thurgau sogar noch etwas grösser und käme letztlich auf rund 1,9 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner. Ebenso würde die Forderung nach homogenen Versorgungsgebieten erfüllt und dies erst noch besser als nach dem Vorschlag des BAKOM, das vier Zürcher Bezirke, die wenig mit der Kernostschweiz zu tun haben, der Region 11 zuschlagen möchte. Auch die Homogenität des grossen Gebietes Zürich würde nicht leiden, wenn den durch die Pendlerströme mit Zürich verbundenen Kantonen Glarus, Schaffhausen und Thurgau je ein Informationsfenster zugebilligt würde.



4/4

Was die Überschneidungen in peripheren Gebieten betrifft, ist der Regierungsrat überzeugt, dass für den Kanton Thurgau nur eine ganzflächige Überlappung in Frage kommen kann, da der Kanton in beide TV-Regionen ausstrahlt und eine medienmässige Aufteilung auch politisch äusserst nachteilig wäre. Dies wäre für den Regierungsrat nicht akzeptabel. Der Bundesrat schreibt in seinen Richtlinien selber, dass dort Überschneidungen gewährt werden sollen, wo politische, kulturelle und wirtschaftliche Bezüge zu zwei Versorgungsgebieten vorhanden sind, was beim Thurgau unzweifelhaft der Fall ist.

Der Regierungsrat erlaubt sich bereits jetzt den Hinweis, dass bei der Vergabe der Konzessionen als zweitem Schritt nach der Festlegung der TV-Versorgungsgebiete darauf zu achten ist, dass die Konzession denjenigen Bewerbern vergeben wird, welche die Voraussetzungen dafür gemäss dem RTVG am besten erfüllen.

II. Zu den UKW-Radio-Versorgungsgebieten

Zu den UKW-Radio-Versorgungsgebieten haben wir keine Bemerkungen anzubringen.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber






Anhang zur Anhörung Versorgungsgebiete TV

Raum Zürich/ Ostschweiz
Vorschlag Regierungsrat Kanton TG

Ausgabedatum 10.01.2007

Legende

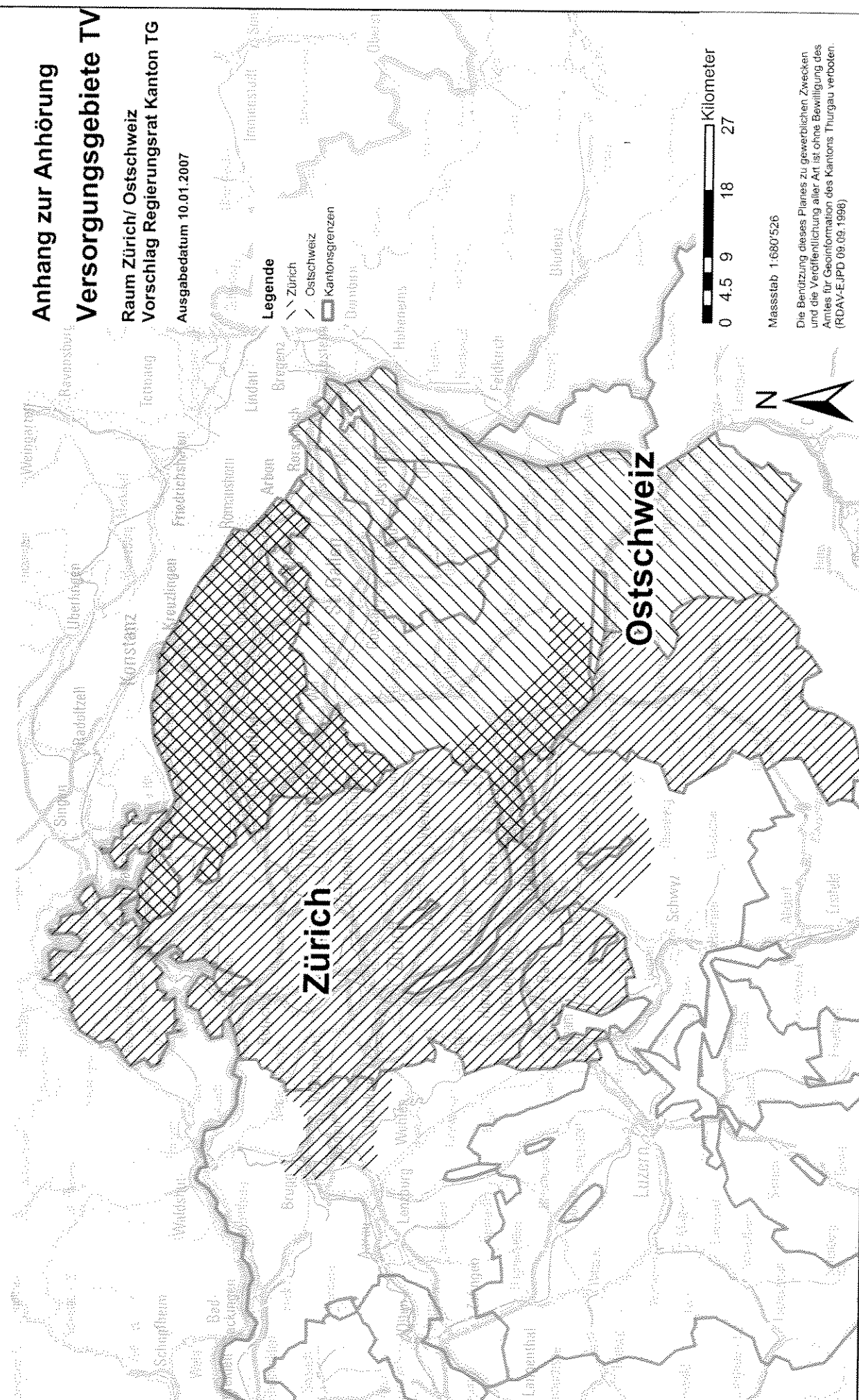
-  Zürich
-  Ostschweiz
-  Kantonsgrenzen



Massstab 1:680'526

Die Benützung dieses Planes zu gewerblichen Zwecken
und die Veröffentlichung aller Art ist ohne Bewilligung des
Amtes für Geoinformation des Kantons Thurgau verboten.
(RDAV-E-JPD 09.09.1998)

Copyright 2006 Amt für Geoinformation Kanton Thurgau





BAKOM	
19. JAN. 2007	
Fso. Nr.	
DIP	
EO	
RTV	X hres
IR	
TC	
AF	
FM	

Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Postfach
2501 Biel

Anhörung zum Entwurf für die neuen Richtlinien betreffend die UKW-Radio- bzw. TV-Versorgungsgebiete

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben mit Schreiben vom 23. Oktober 2006 das Anhörungsverfahren zum Entwurf für die neuen Richtlinien betreffend die UKW-Radio- bzw. TV-Versorgungsgebiete eröffnet und die Kantonsregierungen zur Stellungnahme eingeladen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Allgemeines

Angesichts der relativ geringen Betroffenheit der Zentralschweiz hinsichtlich der TV-Versorgungsgebiete beschränken wir uns auf Ausführungen zur UKW-Versorgung. Die regionale UKW-Landschaft in der Schweiz ist in den vergangenen Jahrzehnten laufend und in massvollen Schritten gewachsen. Das private Lokalradio hat sich als Ergänzung zur sprachregional ausgerichteten SRG bewährt und sein Publikum gefunden. Sie beabsichtigen in den Erläuterungen zu Ihrer Anhörung den Willen, auf diesem bewährten Weg weiterzugehen. Periphere Privatradios sollen mittels Gebührenunterstützung und Öffnung des Sendegebietes ihr Stammpublikum auch auf dem Weg zur Arbeit als Pendler in die nächstgelegenen Zentren erreichen können.

Wir begrüssen diese Bestrebungen, durch eine massvolle Weiterentwicklung der UKW-Landschaft die bisherige Strategie weiterzuverfolgen. Die aufgezeigten Ansätze sind dafür eine gute Ausgangsbasis. Allerdings müssen wir feststellen, dass einige Schwachpunkte vorhanden sind und entsprechende Korrekturen bzw. Präzisierungen nötig sind.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Der Kanton Uri ist zumindest teilweise von drei Versorgungsgebieten tangiert. Die Regionen Innerschweiz West und Innerschweiz Nord reichen bis Altdorf. Angesichts der Tatsache, dass sich der Urner Talboden immer mehr zu einer zusammenhängenden Siedlungsfläche entwickelt, beantragen wir, die beiden Versorgungsgebiete Region Innerschweiz Nord und Innerschweiz Nord bis Erstfeld zu erweitern. Damit wird auch von diesen beiden Regionen das Hauptsiedlungsgebiet des Kantons Uri abgedeckt. Das Versorgungsgebiet Innerschweiz Süd deckt das Gebiet des gesamten Kantons Uri ab. Der Kernzone werden jedoch nur die schmalen Korridore entlang von A2 (Seelisbergtunnel-Gotthardtunnel) und A4 (Axenstrasse) sowie die Schöllenenstrasse bis Andermatt zugeordnet. Wir beantragen, dass die wichtige Verbindungsstrecke von Andermatt in Richtung Wallis im Urserental (Gemeinden Hospental und Realp) sowie die Gemeinden Bürglen, Spiringen und Unterschächen entlang der Klauenpassstrasse ebenfalls der Kernzone zugeordnet werden.

Generell empfinden Privatanbieter im ländlichen Raum es als störend, dass das Sendegebiet für Anbieter aus dem Zentrum (z. B. Zürich) bis in die Peripherie (z. B. Glarus) geöffnet wird, während den ländlichen Anbietern die Anbindung an Zürich (mobile Versorgung) nicht zugestanden wird. Damit wird die wirtschaftliche Basis für eine Weiterführung der Lokalberichterstattung und die Berichterstattung aus dem politischen Leben der Region arg beschnitten. Es ist wichtig, dass gleich lange Spiesse für alle privaten Anbieter geschaffen werden.

Die Radioversorgung im Berggebiet ist sehr wichtig und trägt viel zum Service public bei. Dazu kommen die im Berggebiet oft erschwerten topografischen Anforderungen, die den Bau von unverhältnismässig mehr Sendeanlagen bedingen. Um die Aktivitäten der Privatradios im Berggebiet auf eine solide wirtschaftliche Basis zu stellen, sind die neu aus dem Gebührensplitting zur Verfügung stehenden Mittel von grosser Wichtigkeit, um auch künftig den regionalen Service public aufrechterhalten zu können. Wir erwarten deshalb, dass mit dem geplanten Inkrafttreten der RTVG auch die erhöhten Gebührenanteile an die privaten Anbieter ausbezahlt werden und dass sich die interessierten Kreise nochmals zum vorgesehenen Verteilschlüssel der Gebührenanteile äussern können.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme, hoffen, dass unsere Anliegen in der Weiterbearbeitung der Vorlage angemessen berücksichtigt werden und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 18. Januar 2007



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor


Dr. Markus Stadler


Dr. Peter Huber

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

BAKOM	
22. DEZ. 2006	
Reg. Nr.	
DIR	Kopie
BO	
RTV	X wel
IR	
TC	
AF	
FM	

Office fédéral de la communication
Monsieur Martin Dumermuth
Directeur
Rue de l'Avenir 44
Case postale
2501 Bienne

Réf. : PM/14013875

Lausanne, le 20 décembre 2006

Consultation fédérale – Nouvelle ordonnance sur la radio et la télévision (ORTV) ; projet de nouvelles directives sur les zones de desserte des radios OUC et des télévisions

Monsieur le Directeur,

Par lettre du 23 octobre 2006, le chef du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication sollicite l'avis du Conseil d'Etat au sujet de la demande citée en titre.

Lors de sa séance du 20 décembre 2006, le Conseil d'Etat a adopté la réponse que nous vous communiquons par ces lignes.

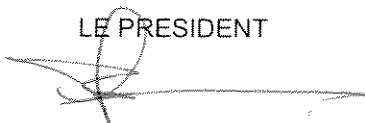
Concernant les zones de desserte radio, le Conseil d'Etat émet de fortes réserves quant au nombre de concessions qui seront accordées, trois pour les diffuseurs sur l'arc lémanique et une pour le Canton de Vaud. Selon plusieurs analyses concordantes, il est à craindre que la viabilité économique pour quatre diffuseurs ne sera pas garantie. De plus, la définition de la zone de desserte dans la région du Chablais, et les possibilités de débordement des zones mitoyennes, vont fortement mettre en danger la radio locale actuelle, Radio Chablais, qui est un acteur important dans cette région périphérique.

Concernant la zone de desserte télévision, zone 2, le Conseil d'Etat émet un avis clairement négatif quant au regroupement proposé des cantons de Vaud et de Fribourg. Comme vous le savez, un projet de télévision régionale vaudoise (VAUD-TV) a été initié par les trois principales chaînes locales qui se sont associées pour l'occasion au groupe de presse EDIPRESSE. Ce projet, bénéficiant d'une grande expérience et viable sur le plan financier, serait mis en péril par le regroupement que vous préconisez, celui-ci étant de par sa taille trop cher, techniquement complexe et hors de toute logique en terme de produit publicitaire pouvant assurer son financement.

Le Conseil d'Etat vous remercie de prendre en compte ses remarques et de l'avoir consulté. Il vous prie d'agréer, Monsieur le Directeur, ses salutations distinguées.

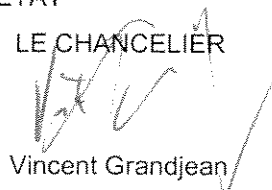
AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LE PRESIDENT



Pascal Broulis

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

Copies

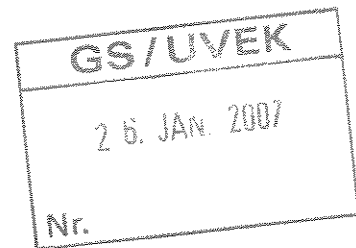
- Office des affaires extérieures
- SERAC



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Herr Bundesrat Moritz LEUENBERGER
Vorsteher des Departements für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation (UVEK)
3003 Bern



Datum 25. Januar 2007

**Neue Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) : Anhörung zum Entwurf
für die neuen Richtlinien betreffend die UKW- Radio- bzw. TV-
Versorgungsgebiete**

Stellungnahme des Kantons Wallis

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen, dass Sie uns in dieser für die schweizerische Medienlandschaft, für den Föderalismus sowie für die gegenseitige Kommunikation und Information in den verschiedenen Landesteilen sehr wichtigen Angelegenheit angehört haben.

Sehr gerne antworten wir innert der verlängerten Frist auf Ihr Konsultationsschreiben vom 23. Oktober 2006, indem wir zunächst die allgemeinen Grundsätze und dann die spezifischen Fragen betreffend die UKW- Radio- bzw. TV-Versorgungsgebiete erwähnen werden.

Allgemeine Grundsätze

Gestatten Sie uns zuerst erneut und mit Nachdruck auf die Bedeutung der Einhaltung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrags der SRG hinzuweisen, der in Art. 24 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) im Bereich Radio und Fernsehen präzisiert wird.

Gemäss Art. 4.2 der Weisungen für die UKW- Sendernetzplanung ist es enorm wichtig, dass die SRG für alle Gemeinden mit über 200 Einwohnern die drei sprachregionalen Senderketten sowie mindestens eine der Senderketten der jeweiligen anderen Sprachregionen gewährleisten kann. Wie unter Art. 4.5 Abs. 3 der oben erwähnten Weisung erwähnt, sind im Wallis die drei sprachregionalen Senderketten plus ein vierte Senderkette zur Verbreitung der französischsprachigen SRG-Programme im deutschsprachigen Teil des Kantons und ein deutschsprachiges SRG-Programm im französischsprachigen Teil des Kantons zu gewährleisten.

Im Fernsehbereich und insbesondere für den kommenden Übergang zum digital terrestrischen Fernsehen (DVB-T) ist es ebenfalls wichtig, dass zusätzlich zu den beiden sprachlichen Programmen die ersten Programme der beiden anderen Sprachregionen des Landes auf dem gesamten Gebiet der beiden Sprachregionen des Kantons verbreitet werden können.

Was die lokalen und regionalen Versorgungsgebiete für die Radio- und die Fernsehprogramme angeht, so begrüßen wir das Vorhaben, die audiovisuelle Landschaft mit Veranstaltern zu verbessern, denen eine Konzession mit Leistungsauftrag, das heisst mit Zugang zu den Frequenzen und Veranstaltern mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil erteilt wird. Diese Regelung soll aber die Initiativen und Erfahrungen von alternativen Radios oder Fernsehen ohne kommerzielle Zwecke nicht ausschliessen. In diesem Sinne möchten wir beispielsweise auf die positive Erfahrung von alternativen Radios wie „Ischers Radio“ oder „Radio Vibration“ hinweisen. Diese Art nicht kommerzielles Radio trägt zur Identität einer Region bei, kann Musikrichtungen wie Volksmusik, Jodel oder Alpenland anbieten, was einem kommerziellen Sender nicht möglich ist, und entspricht schliesslich dem Wunsch eines Teils der Bevölkerung, wie dies die zahlreichen Interventionen für „Ischers Radio“ belegen.

Zudem teilen wir das Bestreben des Bundes Regionen zu definieren, die politisch, kulturell, wirtschaftlich eine Einheit bilden und kommerziell über die Runden kommen können. Dies geschieht, indem so weit als möglich nutzlose und unkontrollierte Überschneidungen vermieden werden.

Bei Gebieten, die verschiedene sprachliche Teile abdecken, wie das in unserem Kanton der Fall ist, ist es sehr wichtig, zum einen die Zusammenarbeit und interkulturellen Beziehungen zu unterstützen, zum anderen aber auch der Eigenart der jeweiligen Region Rechnung zu tragen.

Lokale und regionale Versorgungsgebiete der UKW-Sender

Die Aufteilung der Schweiz in 36 Gebiete, wovon 8 in der Westschweiz, scheint uns, global gesehen, klug.

Für das Wallis unterstützen wir die drei vorgeschlagenen Gebiete mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil.

Für die Region Oberwallis mit Ausdehnung bis Sitten gilt der Status quo. Ein in das Mittelwallis ausgedehnter Empfang ist zu gewährleisten.

Für die Region Chablais soll die Ausdehnung über das Rhonetal und die Erhaltung der Zone in Richtung Waadtländer Riviera ebenfalls einen ausgedehnten Empfang in die Zentralregion erhalten.

Die Region Unterwallis soll beibehalten werden und zwar qualitativ wie in der Zentralregion. Eine allfällige Ausdehnung bis zur Riviera, die zurzeit überprüft wird, um mit der Konkurrenz aus dem Genfersee-Gebiet rivalisieren zu können, kann gegebenenfalls ebenso vom Kanton befürwortet werden.

TV-Versorgungsgebiete

Wir unterstützen die Grundsätze der Professionalität, der Zuteilung der Ressourcen an eine beschränkte Anzahl von dreizehn homogenen und ziemlich ausgedehnten Gebieten mit ausreichenden Finanzierungskapazitäten. Auch die Begrenzungen der Überschneidungen werden von unserem Kanton unterstützt.

Die Region 3 Wallis wird definitionsgemäss den ganzen Kanton sowie den Bezirk Aigle (VD) abdecken. Sie grenzt an die Region Waadt/Freiburg, welche die beiden Kantone und den Bezirk Monthey (VS) abdecken wird. Der Kanton Wallis unterstützt und befürwortet grundsätzlich diese Aufteilung gemäss den in der Konzession für diese Region vorgesehenen Bestimmungen. Das heisst, dass der Veranstalter *„verpflichtet wird, je für den deutsch- und französischsprachigen Teil des Versorgungsgebietes Programmleistungen zu erbringen, die sich auf ihre politische, wirtschaftliche und kulturelle Besonderheit beziehen, mit der Bedingung ebenfalls, dass diese Programme in den beiden entsprechenden Teilgebieten produziert werden.“*

Die Besonderheiten dieser Konzession sind uns enorm wichtig. Sie bedeuten, dass das deutschsprachige Oberwallis über ein Produktionsstudio verfügen muss, auch wenn es in einer kantonalen

Konzession eingebunden ist und der Konzessionsinhaber den Sitz im französischsprachigen Teil des Kantons haben könnte. Dasselbe gilt selbstredend im umgekehrten Fall. Mit anderen Worten: die Gesellschaft, welcher die Konzession erteilt wird, hat dafür zu sorgen, dass die Interessen der BewohnerInnen beider Sprachregionen korrekt vertreten werden.

Gemäss der Beurteilung des Staatrates handelt es sich einerseits um eine grosse Herausforderung. Zum anderen bietet sich eine günstige Gelegenheit, die beiden sprachlichen Teilgebiete des Kantons zu einer Zusammenarbeit für ein gemeinsames Projekt zu bewegen. Das Mindestziel muss sein, täglich und in beiden Landessprachen eine „Service public“-Abdeckung des politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Walliser Zeitgeschehens sowie vermischte Nachrichten zu gewährleisten. Die Walliser Bevölkerung hätte somit die Möglichkeit, flächendeckend in beiden Sprachgebieten des Kantons alle Walliser Nachrichten in beiden Sprachen zu empfangen. Dies ist unbestritten ein Gewinn für die Demokratie und die Identität des Kantons.

Die Umsetzungsmodalitäten für die Konzession sind im Rahmen der vorzunehmenden öffentlichen Ausschreibung mit grösster Aufmerksamkeit zu untersuchen. Dasselbe gilt für die vorzunehmende technische Einrichtung. Die Walliser Regierung bevorzugt eine 2-Kanal Lösung, die für die ganze Region 3 auf demselben Kanal die gleichzeitige Verbreitung von Programmen in französischer und in deutscher Sprache gestattet.

Berücksichtigt man die offensichtlichen und erheblichen Mehrkosten einer TV-Produktion in zwei Sprachen, so ist es sehr wichtig, dass der dieser Konzession gewährte Gebührenanteil, der im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung zu definieren ist, entsprechend nach oben angepasst wird. Im Hinblick auf die Machbarkeit kann bemerkt werden, dass mehrsprachige und an mehreren Standorten liegende Redaktionen wie Swissinfo, SDA oder die rätoromanische Presseagentur ANR bereits seit langem während 24 Stunden und an sieben Tagen qualitativ hoch stehende Service public-Programmleistungen gewährleisten.

Die Bedingungen für die Aquisition von Werbung müssen derart ausgestaltet sein, dass ein einzelner kantonaler Programmveranstalter, der in zwei Landessprachen produziert und sendet, nicht benachteiligt wird.

Diese Region 3 soll die Umsetzung eines technischen Professionalismus ermöglichen, der teilweise durch den derzeitigen Veranstalter des französischsprachigen Teils bereits erreicht wird. Die zu konzessionierende Gesellschaft soll indessen auch im Bereich der Programmierung, der Personalführung und des Marketings eine hohe Professionalität

gewährleisten. Sie hat ein vollständiges TV-Angebot für beide Sprachregionen im Kanton produzieren.

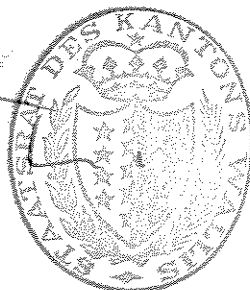
Letztendlich wird im Rahmen der Konzessionierung zu prüfen sein ob es angezeigt ist, im Verwaltungsrat des Veranstalters eine kantonale Vertretung zu haben. Dies im Hinblick auf die Unparteilichkeit und Gleichbehandlung beider Sprachregionen.

Wir danken Ihnen, dass Sie uns in dieser wichtigen Angelegenheit angehört haben. In der Hoffnung, dass Ihre Behörde unsere Stellungnahme wohlwollend berücksichtigen wird, verbleiben wir mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DES STAATSRATES

Der Präsident


Thomas Burgener



Der Kanzler


Henri v. Roten



Conseil d'Etat

Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Monsieur le Conseiller fédéral
Moritz Leuenberger
Chef du département de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC)
3003 Berne

Date 25 janvier 2007

Nouvelle ordonnance sur la radio et la télévision (ORTV); consultation sur le projet de nouvelles directives, sur les zones de desserte des radios OUC et des télévisions

Prise de position du canton du Valais

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions de nous avoir consulté sur cette question de première importance pour le paysage médiatique suisse, pour le fédéralisme ainsi que pour la communication et l'information mutuelle dans les différentes régions du pays.

C'est bien volontiers que nous répondons à votre lettre de consultation du 23 octobre 2006 en évoquant tout d'abord les principes généraux, puis les questions spécifiques des zones de desserte des radios OUC et des télévisions.

Principes généraux

Permettez-nous tout d'abord d'insister une nouvelle fois sur l'importance du respect du mandat constitutionnel de la SSR précisé à l'art. 24 de la loi sur la radio et la télévision (LRTV) dans le domaine de la radio et de la télévision. Selon l'art. 4.2 des directives sur la planification des réseaux des



émetteurs OUC, il est impératif que la SSR puisse garantir pour toutes les communes de plus de 200 habitants les trois chaînes linguistiques régionales ainsi qu'au moins une des chaînes de chacune des autres régions linguistiques. Pour le Valais, comme mentionné à l'art. 4.5 al. 3 de la directive susmentionnée, les trois chaînes linguistiques plus une quatrième chaîne pour la diffusion des programmes francophones de la SSR dans la partie germanique du canton et d'un programme germanophone de la SSR dans la partie française du canton sont à assurer.

En matière de télévision et en particulier pour le passage prochain à la télévision numérique terrestre (TNT), il importe également qu'en plus des deux programmes linguistiques, les premiers programmes des deux autres régions linguistiques du pays puissent être diffusés dans l'ensemble des deux régions linguistiques du canton.

Concernant les zones de desserte locale et régionale, tant pour les programmes de radio que de télévision, nous saluons le projet de retouche du paysage audio visuel avec des diffuseurs qui seront au bénéfice d'une concession avec mandat, donc avec accès aux fréquences et de diffuseurs avec un mandat et quote-part de la redevance. Cette réglementation ne doit, cependant, pas exclure les initiatives et les expériences de radio ou de télévision alternatives n'ayant pas d'objectifs commerciaux. Nous voulons, dans ce sens, signaler par exemple, les expériences de radios alternatives telles que « iischers Radio » ou « Radio Vibration ». Ce type de radio non commerciale contribue à l'identité d'une région, propose une programmation musicale que les émetteurs commerciaux ne peuvent assurer tout en répondant aux attentes d'une partie de la population, ainsi qu'en témoignent les nombreuses interventions en faveur d' « iischers Radio ».

Nous partageons, par ailleurs, le souci de la Confédération de définir des zones qui soient politiquement, culturellement, économiquement et commercialement acceptables en évitant dans toute la mesure du possible des chevauchements inutiles et incontrôlés.

Pour les régions couvrant des parties linguistiques différentes, tel que le Valais, il est très important d'encourager et de soutenir la collaboration et les échanges interculturels mais également de tenir compte de la spécificité de chaque région.

Zones de desserte locale et régionale des émetteurs OUC

Le découpage de la Suisse en 36 zones dont huit pour la Suisse romande nous semble globalement pertinent.

Pour le Valais, nous soutenons les trois zones proposées avec mandat et quote-part de la redevance.

Pour la zone Haut-Valais avec extension jusqu'à Sion, il s'agit du statu quo, une réception étendue en zone centrale est à assurer.

Pour la zone Chablais, l'extension sur la vallée du Rhône et le maintien de la zone en direction de la Riviera vaudoise, devra également bénéficier d'une réception étendue en zone centrale.

La zone Bas-Valais doit être maintenue et en qualité de zone centrale. Une éventuelle extension à l'examen jusqu'à la Riviera pour pouvoir rivaliser avec la concurrence provenant de l'Arc lémanique pourra, cas échéant, être également soutenue par le canton.

Zones de desserte TV

Les principes de professionnalisme, d'affectation des ressources à un nombre restreint de treize zones homogènes relativement vastes disposant de potentialités de financements suffisants ainsi que de limitations des chevauchements sont soutenus par notre canton.

La zone 3 Valais couvrira, selon la définition tout le canton ainsi que le district d'Aigle (VD). Elle jouxtera la zone 2 Vaud/Fribourg, laquelle couvrira les deux cantons plus le district de Monthey (VS). Le canton du Valais soutient et défend sur le principe cette répartition, selon les dispositions prévues dans la concession pour cette zone. A savoir que *"le diffuseur est tenu de fournir pour la partie francophone et pour la partie germanophone de la zone de desserte, des prestations qui correspondent à leur particularité politique, économique et culturelle avec la condition également que ces programmes soient produits dans les deux parties concernées"*.

Les caractéristiques de cette concession nous paraissent particulièrement importantes. Elles signifient, en effet, que le Haut-Valais même intégré dans une concession cantonale attribuée à un diffuseur dont le siège se trouverait en Valais francophone, devra disposer d'un studio de production et réciproquement si la concession devait être attribuée à un diffuseur du Haut-

Valais. En d'autres termes, la société qui se verra confier la concession devra veiller à représenter les intérêts des deux régions linguistiques.

Il s'agit, selon l'appréciation du Conseil d'Etat, à la fois d'un défi à relever et d'une opportunité à saisir de mettre en collaboration les deux parties linguistiques du canton sur un projet commun. L'objectif minimum doit être d'assurer quotidiennement dans les deux langues une couverture « service public » de l'actualité politique, économique, culturelle et sociale valaisanne ainsi que des faits divers. La population bénéficiera ainsi sur la totalité du territoire d'une couverture complète de l'actualité des deux régions linguistiques du canton dans les deux langues. C'est un incontestable enrichissement pour le débat démocratique et l'identité du Valais.

Les modalités de mise en place de cette concession devront être attentivement analysées dans le cadre de l'appel d'offres public qui sera lancé. Il en sera de même du dispositif technique à mettre en place. Le Gouvernement valaisan privilégie une solution bi-canal, autorisant la diffusion simultanée sur le même canal des programmes en français et en allemand pour l'ensemble de la zone 3.

Compte tenu du renchérissement évident d'une production en deux langues, il est impératif que la part des montants de la redevance affectée à cette concession qui sera définie dans le cadre de l'appel d'offres public soit adaptée en conséquence. En termes de faisabilité, on peut observer que des rédactions multilingues et multi-sites telles que swissinfo, l'ats ou l'ANR (agence de presse rumantsch) assurent depuis longtemps, 24 heures sur 24 et sept jours sur sept, des prestations de grande qualité à caractère de service du public.

Il conviendra que les conditions d'acquisition de la publicité ne prêtent pas un diffuseur cantonal unique.

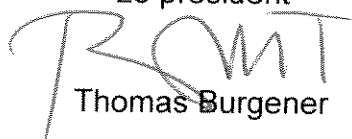
Cette zone 3 devra permettre la mise en place d'un professionnalisme technique, qui est déjà partiellement atteint par le diffuseur actuel de la partie francophone. La société à créer, qui se verra confier la concession, devra toutefois garantir également un professionnalisme en matière de programmation, de gestion du personnel et de politique commerciale. Elle devra mettre en place une organisation à même de produire une offre complète pour les deux parties linguistiques.

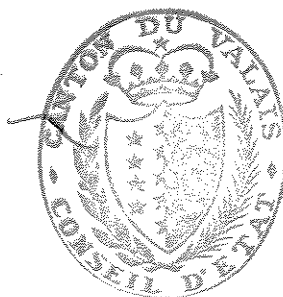
Il conviendra enfin d'examiner la nécessité d'avoir une représentation cantonale dans le Conseil d'administration du diffuseur, afin de veiller, entre autre, à l'impartialité et à l'égalité de traitement entre les deux régions linguistiques.

Tout en vous remerciant de nous avoir consulté sur cette importante question et en espérant que notre prise de position sera prise en compte par votre Autorité, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre plus haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

Le président


Thomas Burgener



Le chancelier


Henri V. Roten



Regierungsgebäude
Postfach, 6301 Zug
T: 041 728 33 11, F: 041 728 37 01
www.zug.ch

BAKOM	
16. JAN. 2007	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
RTV	x brief
IR	
TC	
AF	
EM	

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Postfach
2501 Biel

Zug, 9. Januar 2007 hs

Neue Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) - Anhörung zum Entwurf für die neuen Richtlinien betreffend die UKW-Radio- bzw. TV-Versorgungsgebiete - Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2006 haben Sie uns im Rahmen der oben erwähnten Anhörung zur Stellungnahme eingeladen. Gerne kommen wir dieser Aufforderung nach und lassen uns wie folgt vernehmen:

Anträge

Wir stellen Ihnen folgende Anträge:

- a) Wir erwarten generell eine Anpassung der Definition der Versorgungsgebiete für den Kanton Zug Richtung Zürich, sowohl für den Radio- als auch für den Fernsehbereich.
- b) Wir erwarten, dass mit Bezug auf das Versorgungsgebiet im Bereich Radio der Kanton Zug auch Teil der Region 25: Zürich wird.
- c) Wir wünschen im Bereich der TV-Versorgungsgebiete eine konzessionsrechtliche Verpflichtung für die Region 10: Zürich, auch für den Kanton Zug ein Informationsfenster zu verbreiten.

und begründen diese Anträge wie folgt:

1. Grundsätzliches

Die Versorgung des Kantons Zug mit Informationsdienstleistungen sowohl auf Lokalradio-Ebene (DRS-Regionalstudio Luzern, Radio Sunshine, Radio Central, Radio Pilatus) als auch mit Lokal-Fernsehen (Tele Tell) ist gut. Es muss jedoch grundsätzlich für eine Öffnung Richtung Zürich überprüft werden. Der Kanton Zug muss als eigenständige Region zwischen den grossen Zentren Zürich und Luzern stets darauf bedacht sein, dass er im Rahmen der landesweiten Infrastrukturen - und dazu zählen wir auch die Versorgung mit Radio- und Fernsehprogrammen - seine ambivalente Position zwischen den beiden grossen Zentren festigen kann. Mit Bezug auf die Verknüpfung zur Region Zentralschweiz/Luzern nimmt der vorliegende Entwurf diesen Anspruch voll auf, nicht aber im Bereich der Verknüpfung zur Region Zürich. Hier erwarten wir eine Anpassung der vorgelegten Definition der Versorgungsgebiete sowohl für den Radio- als auch den Fernsehbereich. Grundsatz muss sein, dass der Kanton Zug in der Regel von verschiedener Seite her versorgt werden kann und soll. Nur damit können wir auf eine gut ausgebaute Infrastruktur zählen, welche der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Attraktivität des Kantons Zug Rechnung trägt.

2. UKW-Versorgungsgebiete im Bereich Radio

Mit den Grundsätzen: Keine Planung auf der grünen Wiese, Kontinuität in der Gestaltung, homogene Versorgungsgebiete für starke kommerzielle Veranstalter in den grossen Agglomerationen, Unterstützung der peripheren Lokalradio durch Gebührenanteile, Ermöglichung des Zugangs zur nächsten grösseren Agglomeration, kostengünstige Arrondierung der Versorgungsgebiete der nicht gewinnorientierten Veranstalter in den grossen Agglomerationen, Verschmelzung und Streichung von Versorgungsgebieten als Ausnahme sowie technische Realisierbarkeit können wir uns einverstanden erklären.

Nach den Richtlinien für die UKW-Sendernetzplanung ist der Kanton Zug mehreren Regionen zugeteilt (Region 20: Innerschweiz-West, Region 22: Innerschweiz-Nord und Region 23: Innerschweiz-Süd). Diese Zuteilung ist mit Bezug auf die Anbindung auf die Zentralschweiz sinnvoll. Ein auf das ganze Knonaueramt ausgerichtetes Versorgungsgebiet der Region 25 würde aber den Bedürfnissen des Kantons Zug noch besser entsprechen. Insofern ist die Aussage, die in den Jahren 2001/2002 festgelegten Versorgungsgebiete der Innerschweiz hätten sich bewährt, zu relativieren. Der Kanton Zug hat keinerlei radiophone Verknüpfung mit der Region Zürich. Dies bedauern wir, da die wirtschaftliche Zusammenarbeit und auch die wirtschaftlichen Verknüpfungen der beiden Regionen in den letzten Jahren stark zugenommen haben (vgl. Pendlerstatistik). Wir erwarten deshalb, dass der Kanton Zug auch Teil der Region 25: Zürich, mit Bezug auf das Versorgungsgebiet wird. In

diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass eines der Lokalradios, welches den Kanton Zug versorgt, nämlich Radio Central, eine Ungleichbehandlung mit den Zürcher Lokalradios für das Sendegebiet bis ins Glarnerland moniert. Hier sollten gleich lange Spiesse geschaffen werden.

3. TV-Versorgungsgebiete

Mit den Grundsätzen: Professionelle Programme zur Förderung eines service publique régional, Konzentration der Mittel auf wenige und verhältnismässig grosse Versorgungsgebiete, homogene Versorgungsgebiete mit ausreichenden Finanzierungsmöglichkeiten, Überschneidungen nur in peripheren Räumen und keine Rücksicht auf die technische Realisierbarkeit können wir uns einverstanden erklären.

Sinnvollerweise ist der Kanton Zug im TV-Bereich sowohl dem Versorgungsgebiet Region Innerschweiz (Region 9) als auch dem Versorgungsgebiet Zürich (Region 10) zugeteilt. Damit sind wir einverstanden, vermissen jedoch die konzessionsrechtliche Verpflichtung für die Region 10: Zürich, auch für den Kanton Zug ein Informationsfenster zu verbreiten, wie es für die Kantone Schaffhausen und Glarus vorgesehen ist. Unseres Erachtens kann nicht einfach der Status quo übernommen werden, nach welchem der Kanton Zug einzig vom Anbieter Tele Tell mit Informationen versorgt wird. Wir erwarten hier eine grundlegende Neuorientierung der Versorgung unserer Region mit regionalen TV-Dienstleistungen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme und die Bereitschaft, sich intensiv mit unseren Anliegen auseinander zu setzen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG



Joachim Eder
Landammann

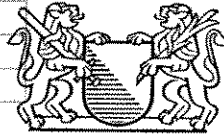


Tino Jorio
Landschreiber

Kopien z.K. an:

- Baudirektion
- Volkswirtschaftsdirektion (2)
- Staatskanzlei (Nr. 274/2006)

BAKOM	
22. JAN. 2007	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
RTV	✓ bes
PI	
PK	
AP	
PM	



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZÜRICH

an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Zustelladresse: Bundesamt für Kommunikation, Postfach, 2501 Biel)

Zürich, 17. Januar 2007

Neue Radio- und Fernsehverordnung (RTVV): Anhörung zum Entwurf für die neuen Richtlinien betreffend die UKW-Radio- bzw. TV-Versorgungsgebiete

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Zuschrift vom 23. Oktober 2006 haben Sie uns die Anhänge 1 und 2 der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV), welche die UKW- und die TV-Versorgungsgebiete nach dem neuen Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) festlegen, zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir gliedern sie in einen allgemeinen Teil mit grundsätzlichen Überlegungen und einen besonderen Teil mit einzelnen Bemerkungen zu den beiden Richtlinien.

Grundsätzliches

Die Ordnung des Radio- und Fernsehwesens soll auf die Besonderheiten des Landes und die Bedürfnisse der Kantone Rücksicht nehmen (Art. 93 Abs. 2 BV). Insoweit sind die Beachtung von Regionen bei der Festlegung von Versorgungsgebieten von kantonalem Interesse und die grundsätzliche Orientierung an bestehenden Verhältnissen zu begrüssen. Der Kanton Zürich hat ein Interesse daran, dass die Bevölkerung umfassende Informationen insbesondere über politische, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge erhält und die Medienvielfalt möglichst gross ist. Es scheint deshalb richtig, dass die Versorgungsgebiete so eingeteilt werden, dass sie politisch und geografisch eine Einheit bilden oder die kulturellen oder wirtschaftlichen Kontakte besonders eng

sind. Die Grossagglomeration Zürich beschränkt sich nicht auf das Kantonsgebiet. Es scheint unter diesem Gesichtspunkt sachgerecht, dass homogene Versorgungsgebiete in den grossen Agglomerationen geschaffen werden. Unserer Ansicht nach ist ein homogenes Versorgungsgebiet jedoch grundsätzlich so zu gestalten, dass der ganze Kanton Zürich erfasst wird. Innerhalb des Kantons Zürich ist zu berücksichtigen, dass neben der Stadt Zürich weitere Städte Zentren bilden. Hierzu sind insbesondere die zweit- und drittgrösste Stadt, Winterthur und Uster, zu zählen. Winterthur hat sein Einzugsgebiet auch im Osten. Es kommt der Stadt eine eigentliche Brückenfunktion zwischen dem Grossraum Zürich und der Ostschweiz zu. Für die Städte Winterthur und Uster – letztere zählt ähnliche viele Einwohner wie Schaffhausen – ist es wichtig, dass die lokalen Themen in den Bereichen Politik, Wirtschaft und Kultur, neben den Ereignissen in der Stadt Zürich, in den Berichterstattungen ihren Platz finden. Vor diesem Hintergrund scheint es richtig, dass eine gute und möglichst vielfältige Versorgung mit elektronischen Medien gewährleistet werden kann.

Richtlinie Anhang 1: UKW-Versorgungsgebiete

Wir unterstützen den neuen Ansatz zur Umschreibung der Versorgungsgebiete. Die Gleichsetzung des Versorgungsgebiets mit dem gesamten zugewiesenen Empfangsgebiet sowie die Ausscheidung einer Kernzone erachten wir als sachgerecht. Zudem begrüssen wir die Vergrösserung des Versorgungsgebiets für die Stadtzürcher kommerziellen Veranstalter, d.h. Zusammenlegung der bestehenden Versorgungsgebiete im Raum Zürich-Zürichsee und die Erweiterung um die Region Winterthur bis und mit Glarus zur Region Zürich-Glarus. Aus Sicht der beiden Zentren Winterthur und Uster ist jedoch zu bedauern, dass das Versorgungsgebiet 29, Winterthur-Ostschweiz, nicht auf den ganzen Kanton Zürich ausgedehnt wird, weil sie befürchten, dass dadurch die politischen, kulturellen (einschliesslich sportlichen) und wirtschaftlichen Themen dieser Zentren im restlichen Kanton zu wenig Beachtung finden werden. Dem Begehren um Ausdehnung des Versorgungsgebiets 29 auf den ganzen Kanton Zürich schliesst sich selbstredend auch der Veranstalter Radio Top an. In die gleiche Richtung geht eine Anfrage vom 18. Dezember 2006 aus dem Kantonsrat an den Regierungsrat (KR-Nr. 407/2006). Grundsätzlich ist es im Interesse des Kantons, dass sein Gebiet gesamtheitlich betrachtet wird. Dies gilt auch, weil uns keine topografischen, staatsrechtlichen oder wirtschaftlichen Kriterien bekannt sind, welche die vorgenommene Grenzziehung erklären. Zu bedenken gilt es jedoch auch, dass in den vergangenen Jahren den peripheren Radios (Radio Zürichsee, Radio Top, Radio Argovia) Zugang zur

Agglomeration Zürich verschafft wurde, das Versorgungsgebiet der Stadtzürcher kommerziellen Veranstalter im Gegenzug jedoch nie ausgedehnt wurde. Mit der Neuordnung wird nun versucht, ausgewogene Bedingungen für die Konkurrenten zu schaffen. Dieses Vorhaben ist zu begrüssen, weshalb eine Beschränkung des Versorgungsgebiets 29 unter diesem Blickwinkel zu unterstützen ist. Auf Grund der Anhörung der betroffenen Veranstalter (Radio 24, Radio Zürichsee, Radio Energy und Radio Top) wurde deutlich, dass eine Ausdehnung des Versorgungsgebiets 29 auf den ganzen Kanton Zürich zur Folge hätte, dass das Sendegebiet von Radio Top erheblich grösser wäre als dasjenige der anderen Anbieter. Damit würden die drei Veranstalter Radio 24, Radio Zürichsee und Radio Energy benachteiligt und würden ihrerseits eine Ausdehnung gegen Osten einfordern. Damit wird deutlich, dass bei der Schaffung von ausgewogenen Versorgungsgebieten viele Einflussfaktoren zu beachten sind, um ein Gleichgewicht zu schaffen und die vorgeschlagene Grenzziehung somit mindestens einstweilen vertretbar erscheint. Der Vorschlag des UVEK bezüglich der UKW-Versorgungsgebiete 24 und 29 unterstützen wir somit.

Eine Aufwertung der Konzession, die sich bisher auf die Stadt Zürich beschränkte (Region 25, heute Radio Tropic und LoRa), begrüssen wir im Grundsatz erachten sie jedoch – auf Grund einer Anhörung – mindestens für das Spartenradio Tropic als zu gering. Im Vergleich zu den weiteren kommerziellen Radiostationen und direkten Konkurrenten (Radio 24, Radio Zürichsee, Radio Energy) ist das Sendegebiet von Radio Tropic um mindestens die Hälfte kleiner. Als Radiostation, die ein Programm in fünf Sprachen mit Musik aus aller Welt sendet, ist Radio Tropic darauf angewiesen ein möglichst grosses, mindestens aber ein gleich grosses Sendegebiet zu erhalten wie die direkten Konkurrenten. Andernfalls dürfte es für das Spartenradio schwierig sein, sich neben den anderen mit Werbeeinnahmen finanzierten, in einem bedeutend grösseren Sendegebiet zu empfangenden Veranstaltern (Radio 24, Radio Zürichsee und Radio Energy) behaupten zu können. Durch das kleinere Sendegebiet erleidet Radio Tropic einen erheblichen Wettbewerbsnachteil. Hinzu kommt, dass Radio Tropic praktisch das einzige Spartenradio in der ganzen Schweiz ist, das keinen Gebührenanteil erhält (Ausnahme: World Radio Geneva, welches ausschliesslich in englischer Sprache sendet). Für ein ausgesprochenes Spartenradio stehen jedoch nicht Gebührenanteile im Vordergrund. Auf Grund der einzigartigen Situation (fünfsprachiges Programm mit Musik aus aller Welt) ist insbesondere die Grösse des Versorgungsgebietes von Bedeutung, um möglichst viele Zielpersonen erreichen zu können. Ein Programm, das sich an sprachliche Minderheiten wendet, ist unter dem Gesichtspunkt der Medienvielfalt sehr zu begrüssen und sollte deshalb in der Gross-

agglomeration Zürich Verbreitung finden können. Auch die angehörtten kommerziellen Veranstalter (Radio 24, Radio Zürichsee, Radio Energy und Radio Top) widersprachen dieser Auffassung nicht. Bedingung hierbei ist selbstverständlich, dass Radio Tropic sein Profil nicht ändert und ein Spartenradio in heutigem Umfang bleibt.

Richtlinie Anhang 2: TV-Versorgungsgebiete

Wir teilen die Ansicht, dass das Versorgungsgebiet der Grossagglomeration Zürich den Kanton Zürich sowie die Kantone Schaffhausen, Zug, Glarus und Teile der Kantone Schwyz und St. Gallen sowie den Bezirk Baden des Kantons Aargau umfassen soll. Nicht angezweifelt werden die Grundsätze, dass homogene Versorgungsgebiete mit ausreichenden Finanzierungsmöglichkeiten zu schaffen und die Mittel auf wenige, verhältnismässig grosse Versorgungsgebiete zu verteilen sind. Auch teilen wir die Ansicht, dass in Abweichung des Grundsatzes von Art. 38 Abs. 3 RTVG gewisse Überlappungen auf Grund der Kommunikationsräume sinnvoll sind und eine Konkurrenzsituation in einer Region mit einer grossen Anzahl von Einwohnenden verkräftbar scheint. Angesichts der wirtschaftlich starken Position Zürichs ist jedoch die Frage zu stellen, ob eine Überschneidung hier lediglich im peripheren Raum möglich sein soll. Die wesentliche Frage ist somit, wie weit eine Überlappung gehen soll, damit möglichst grosse Medienvielfalt herrscht. Auch hier gilt aus Sicht des Kantons, dass eine Aufteilung des Kantonsgebiets grundsätzlich nicht wünschbar erscheint. Bei einer Ausdehnung des Versorgungsgebiets 11 (Region Ostschweiz) auf den ganzen Kanton Zürich, würde es sich jedoch um ein flächenmässig sehr grosses Sendegebiet handeln. Unklar ist, ob die Veranstalter überhaupt in der Lage wären, ein so grosses Gebiet zu versorgen. Gemäss den Erläuterungen des UVEK – denen sich gemäss Anhörung Tele Züri und tamedia anschliessen – erreicht das Versorgungsgebiet 11 auf Grund der Ausdehnung in wirtschaftlicher Hinsicht bereits durch den Vorschlag des UVEK die kritische Grösse für die Verwirklichung eines qualitativ guten Regionalfernsehens. In Anbetracht dieser Tatsache ist dem gemachten Vorschlag, trotz den Bedenken über die Gebietsaufteilung, der Vorzug zu geben und die gewählte Grenzziehung durch den Kanton Zürich hinzunehmen. Unter demselben Blickwinkel sind jedoch auch andere Vergrösserungen der Sendegebiete zu betrachten, weshalb auch eine Ausdehnung des Versorgungsgebiets 10 auf Teile des Kantons Thurgau abzulehnen ist. Unseres Erachtens besteht trotz gewissen Pendler- und Einkaufsströmen noch keine kulturelle, politische, soziale und wirtschaftliche Homogenität der Gebiete. Eventuell wäre eine Überlappung der Versorgungsgebiete beim Kanton Schaffhausen und

den Bezirken Höfe und March im Kanton Schwyz zu prüfen. Im Weiteren regen wir an zu prüfen, ob die Überlappung im Westen angrenzend an den Kanton Zürich auf Grund der Verflechtungen ausgedehnt werden müsste. Eine solche Beurteilung fällt jedoch nicht in die Zuständigkeit des Kantons Zürich und muss von den betroffenen Kantonen vorgenommen werden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.



Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin:

Der stv. Staatsschreiber: